

Informationen zum

FAHRLEHRERBERUF



Rechtliche Grundlagen zur Ausbildung und Prüfung

Herausgegeben von der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.
ein Zusammenschluss von Fahrlehrerverbänden in Deutschland

Stand 01.01.2023

Inhalt	Seite
Vorwort	3
Fahrlehrergesetz	
§ 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis	4
§ 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis	5
§ 4 Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis	6
§ 7 Fahrlehrerausbildung	8
§ 8 Fahrlehrerprüfung	9
§ 9 Anwärterbefugnis	10
§ 10 Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und der Anwärterbefugnis	11
§ 11 Geistige und körperliche Eignung des Fahrlehrers, Prüfung der Zuverlässigkeit	12
§ 16 Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung	13
Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz	
§ 2 Anwärterschein und Fahrlehrerschein	14
Anlage 1.1 Anwärterschein Fahrlehrer	15
Anlage 1.2 Fahrlehrerschein	16
Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung	
§ 1 Ort und Ablauf der Ausbildung	17
Grafik zur Fahrlehrer-Ausbildung und -Prüfung	19
§ 2 Fahrlehrerausbildungsstätte	20
§ 3 Ausbildungsfahrschule	21
§ 5 Übergangsbestimmungen	22
Anlage 1 Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten	23
Kompetenzbereiche/Grafik	41
Anlage 2 Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung	42
Anlage 3 I. Musterplan und Unterrichtsverteilung für das Lehrpraktikum	43
Fahrlehrer-Prüfungsverordnung	
§§ 1 - 27	45
Kontaktdaten der Fahrlehrerverbände	57
Impressum	58

Sie interessieren sich für den Beruf Fahrlehrer?

Dann finden Sie hier alle rechtlich relevanten Informationen rund um den Werdegang.

Sie erfahren, welche Voraussetzungen gefordert werden um Fahrlehrer zu werden, aber auch, unter welchen Rahmenbedingungen die Ausbildung stattfindet.

Die jeweiligen Kurzbeschreibungen geben in leicht verständlicher Form wieder, was Gesetze und Verordnungen fordern.

Den jeweiligen Rahmenlehrplänen können Sie die Fachgebiete entnehmen, die während der Ausbildung vermittelt werden.

Auch sind hier die Prüfungen aufgeführt, die erfolgreich zu absolvieren sind, um dem Ziel FAHRLEHRER Schritt für Schritt näher zu kommen.

Wir stehen Ihnen mit unseren Landesverbänden für Fragen gern zur Verfügung; die Kontaktdaten finden Sie auf der Seite 57.

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.

Jürgen Kopp
Vorsitzender

Berlin, Dezember 2022

Zusammenfassung

Wer Fahrschüler ausbilden möchte, muss im Besitz der Fahrlehrerlaubnis oder der Anwärterbefugnis (Fahrlehreranwärter) sein. Die Fahrlehrerlaubnis wird in den Klassen BE (Grundfahrlehrerlaubnis), A, CE und DE erteilt.

Wer von der Fahrlehrerlaubnis Gebrauch machen möchte, darf dies nur zusammen mit einer Fahrschülerlaubnis (selbständiger Fahrlehrer) oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule.

Fahrlehrer der Klasse BE und Fahrlehreranwärter dürfen den allgemeinen Teil des theoretischen Unterrichts für alle Klassen durchführen.

§ 1

Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

- (1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis oder der Anwärterbefugnis. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag in der Fahrlehrerlaubnisklasse BE und zusätzlich in den Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE erteilt. Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE erhalten zunächst eine Anwärterbefugnis nach § 9.
- (2) Die Fahrlehrerlaubnis wird in folgendem Umfang erteilt:
 1. Die Fahrlehrerlaubnisklasse BE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen B, BE und L.
 2. Die Fahrlehrerlaubnisklasse A berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2 und A.
 3. Die Fahrlehrerlaubnisklasse CE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE und T.
 4. Die Fahrlehrerlaubnisklasse DE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D und DE.Die Anwärterbefugnis berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen BE, B und L.
- (3) Jede Fahrlehrerlaubnis und jede Anwärterbefugnis berechtigt zur Durchführung des allgemeinen Teils des theoretischen Unterrichts jeder Fahrerlaubnisklasse.
- (4) Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Von der Anwärterbefugnis darf nur unselbstständig im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Im Fall des § 44 Absatz 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber. Von der Fahrlehrerlaubnis mit einem Zusatz nach § 3 Absatz 1 Satz 2 darf nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern Gebrauch gemacht werden.

Zusammenfassung

Wer Fahrlehrer werden möchte, muss 21 Jahre alt und geistig, körperlich, fachlich und pädagogisch geeignet sein. Weitere Voraussetzungen sind, der Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B (Pkw) seit mindestens drei Jahren, Besitz der Klasse BE sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder eine gleichwertige Vorbildung (z.B. Abitur).

Um den Beruf ausüben zu können sind die nötigen Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich. Zudem darf gegen den Fahrlehreranwärter nichts vorliegen, was ihn unzuverlässig erscheinen lässt.

§ 2

Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

- (1) Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn
1. der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat,
 2. der Bewerber geistig und körperlich geeignet ist,
 3. der Bewerber fachlich und pädagogisch geeignet ist,
 4. gegen den Bewerber keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen,
 5. der Bewerber mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt,
 6. der Bewerber im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse ist, für die die Fahrlehrerlaubnis erteilt werden soll,
 7. der Bewerber seit mindestens drei Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B und, sofern die Fahrlehrerlaubnis zusätzlich für die Klasse A, CE oder DE erteilt werden soll, jeweils auch zwei Jahre die Fahrerlaubnis der Klasse A2, CE oder D besitzt,
 8. der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 7 zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist,
 9. der Bewerber eine Prüfung nach § 8 bestanden hat und
 10. der Bewerber über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Unzuverlässig im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 ist der Bewerber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen.

- (2) Des zweijährigen Besitzes einer Fahrerlaubnis der Klasse CE oder D bedarf es nicht, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE sechs Monate lang hauptberuflich – als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend – Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse geführt oder sich nach Erwerb der Fahrerlaubnis einer 60 Fahrstunden zu 45 Minuten umfassenden Zusatzausbildung in einer Fahrschule auf solchen Kraftfahrzeugen unterzogen hat.

Zusammenfassung

Der Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis muss bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde gestellt werden.

Dem Antrag sind neben der Geburtsurkunde, dem Lebenslauf und dem Nachweis der Vorbildung auch ein Eignungsnachweis (siehe Seite 12) sowie die Ablichtung des Kartenführerscheins (Ausstellungsdatum nach dem 01.01.1999) beizufügen.

Vor Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis hat der Bewerber nachzuweisen, dass er an der vorgeschriebenen Fahrlehrerausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und einer Ausbildungsfahrschule teilgenommen hat.

Der Eignungsnachweis kann auch über eine gültige Fahrerlaubnis der Nutzfahrzeugklassen (erworben nach dem 31.12.1998) erbracht werden.

§ 4

Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis

- (1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis hat der Bewerber anzugeben, für welche Fahrlehrerlaubnisklasse er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
 2. ein Lebenslauf,
 3. ein Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sind,
 4. eine Ablichtung des nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerscheins; sie muss amtlich beglaubigt sein, wenn der Führerschein nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wird,
 5. ein Nachweis über die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 geforderte Vorbildung,
 6. eine Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7,
 7. dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE zusätzlich eine Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden.

Zusammenfassung

Sollten der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt sein, die Bedenken gegen die Eignung auslösen, so kann diese ein ärztliches Gutachten verlangen.

Sie legt in diesem Fall auch fest, aus welchem ärztlichen Fachbereich (z.B. Arbeits-, Rechts- oder Betriebsmediziner) es zu stammen hat. Die Behörde kann auch Gutachten aus mehreren Fachrichtungen anfordern.

Mit diesen Gutachten soll geklärt werden, ob die für den Beruf notwendige Zuverlässigkeit gegeben ist.

Ferner sind ein erweitertes Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister erforderlich.

Fortsetzung:

§ 4

Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis

- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung begründen. Die Behörde bestimmt in der Anordnung auch, ob das Gutachten von
1. einem für die Fragestellung zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
 2. einem Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
 3. einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,
 4. einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin“ oder
 5. einem Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung erfüllt, erstellt werden soll. Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. Der Facharzt nach Satz 2 Nummer 1 soll nicht zugleich der den Bewerber behandelnde Arzt sein.
- (4) Die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung kann
1. zur weiteren Klärung von Eignungszweifeln nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 oder
 2. zur Klärung, ob die für die Ausübung des Fahrlehrerberufs notwendige Zuverlässigkeit besteht, angeordnet werden.
- (5) Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.
- (6) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 hat die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Kosten des Bewerbers eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister einzuholen. Die sich auf die Ausbildung nach § 7 beziehenden Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7 sind nach Abschluss der Ausbildung nachzureichen.

Zusammenfassung

In der Fahrlehrerausbildungsstätte und in der Ausbildungsfahrschule soll dem Bewerber die fachliche und pädagogische Kompetenz vermittelt werden, die er zur Ausübung des Berufs benötigt.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer beträgt mindestens zwölf Monate.

Wer zusätzlich die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A erwerben möchte, besucht für mind. einen weiteren Monat die Fahrlehrerausbildungsstätte.

Für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE sind es mind. zwei Monate.

§ 7

Fahrlehrerausbildung

- (1) Die Fahrlehrerausbildung muss dem Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis die fachlichen und pädagogischen Kompetenzen zur Ausbildung von Fahrschülern vermitteln.
- (2) Die Ausbildung findet in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE zusätzlich in einer Ausbildungsfahrschule statt. Sie endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen eines einzelnen Prüfungsteils der Fahrlehrerprüfung nach § 8.
- (3) Die Dauer der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 bezeichneten Ausbildung beträgt für Bewerber
 1. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE mindestens zwölf Monate
 2. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse A zusätzlich zu der Ausbildung nach Nummer 1 mindestens einen Monat,
 3. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse CE oder DE zusätzlich zu der Ausbildung nach Nummer 1 mindestens zwei Monate.Besitzt der Bewerber
 1. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse DE die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse CE,
 2. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse CE die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse DE,so verkürzt sich die jeweilige Ausbildungsdauer nach Satz 1 Nummer 3 um einen Monat.

Zusammenfassung

Seine erworbene fachliche und pädagogische Kompetenz weist der Fahrlehreranwärter in Prüfungen nach.

Diese Nachweise sind in einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung (schriftlich und mündlich), sowie durch Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht zu erbringen.

§ 8 Fahrlehrerprüfung

- (1) Der Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis muss durch die Fahrlehrerprüfung den Nachweis erbringen, dass er über die fachliche und pädagogische Kompetenz zur Ausbildung von Fahrschülern verfügt.
- (2) Die Prüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.

Zusammenfassung

Hat der Fahrlehreranwärter seine fahrpraktische und seine Fachkundeprüfung bestanden, wird ihm auf Antrag eine Anwärterbefugnis erteilt.

Die Anwärterbefugnis ist auf zwei Jahre befristet. Sie erlischt, wenn nach erfolgreich abgelegten Lehrproben die Fahrlehrerlaubnis erteilt wurde.

Sie erlischt auch nach dreimal erfolglos abgelegter Lehrprobe (Theorie oder Praxis).

Der Anwärter darf von seiner Befugnis nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers Gebrauch machen.

§ 9

Anwärterbefugnis

- (1) Bewerbern für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE (Fahrlehreranwärter) wird zum Zwecke der weiteren Ausbildung nach § 7 und der Prüfung nach § 8, soweit diese sich auf die Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht erstreckt, eine Anwärterbefugnis erteilt, wenn die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung jeweils mit Erfolg abgelegt wurden. Im Übrigen sind die §§ 1 bis 8 und 11 bis 14 mit den nachstehenden Maßgaben entsprechend anzuwenden. Die Erteilungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 8 und 9 und § 7 Absatz 3 brauchen nicht erfüllt zu sein. Die Anwärterbefugnis ist auf zwei Jahre zu befristen. Sie erlischt
 1. mit Erteilung der Fahrlehrerlaubnis,
 2. nach dreimaliger erfolgloser Lehrprobe im theoretischen oder im fahrpraktischen Unterricht (§ 8 Absatz 2) oder
 3. durch Ablauf der Frist.
- (2) Von der Anwärterbefugnis darf nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers im Sinne des § 16 Gebrauch gemacht werden.

Zusammenfassung

Die Anwärterbefugnis wird mit Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins erteilt. Er ist bei Fahrten mit Fahrschülern mit sich zu führen. Befugten Personen ist er auf Verlangen auszuhändigen.

Neben dem Namen, Geburtstag und -ort, der Gültigkeitsdauer und der Fahrerlaubnisklasse muss im Anwärterschein auch das Beschäftigungsverhältnis mit einer Ausbildungsfahrschule enthalten. Eventuelle Auflagen werden dort ebenfalls vermerkt.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, die auf dem Anwärterschein eingetragen ist, muss dieser der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgelegt werden. Das gilt auch, wenn das Ausbildungsverhältnis beendet wird.

§ 10

Erteilung der Fahrerlaubnis und der Anwärterbefugnis

- (1) Die Fahrerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins erteilt, die Anwärterbefugnis wird durch die Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins erteilt. Inhaber einer Fahrerlaubnis haben den Fahrlehrerschein und Fahrlehreranwärter haben den Anwärterschein bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie den für die Überwachung des Straßenverkehrs und bei Fahrerlaubnisprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- (2) Der Fahrlehrerschein muss
 1. den Namen,
 2. die Vornamen,
 3. den Geburtstag und -ort,
 4. die Angabe, für welche Fahrerlaubnisklassen die Fahrerlaubnis gilt,
 5. die Angabe, welche Auflagen bestehen,
 6. die Beschäftigungsverhältnisse mit dem Inhaber einer Fahrschule oder die selbstständige Tätigkeit als Inhaber einer Fahrschule sowie
 7. in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 den Zusatz, dass die Fahrerlaubnis nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigt,enthalten. Der Fahrlehrerschein ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde bei Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich vorzulegen.
- (3) Der Anwärterschein muss
 1. den Namen,
 2. die Vornamen,
 3. den Geburtstag und -ort,
 4. die Angabe, welche Auflagen bestehen,
 5. das Ausbildungsverhältnis mit dem Inhaber einer Fahrschule sowie
 6. die Gültigkeitsdauerenthalten. Der Anwärterschein ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde bei Ablauf der Gültigkeit und bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen..

Zusammenfassung

Die Fahrlehrerlaubnis wird nicht ohne Auflagen auf Lebenszeit erteilt. Vielmehr muss jeder Fahrlehrer alle fünf Jahre nachweisen, dass er für die Ausübung des Berufs noch geeignet ist.

Der Nachweis wird über ein Zeugnis oder Gutachten erbracht. Daraus muss hervorgehen, dass der Fahrlehrer mind. die Anforderungen, die an Fahrerlaubnisinhaber der Klasse C1 gestellt werden, erfüllt.

Wer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder höher ist, kann die Eignung hiermit nachweisen.

Liegen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Fahrlehrers vor, kann die zuständige Behörde erneut die Beibringung eines Führungszeugnisses verlangen.

§ 11

Geistige und körperliche Eignung des Fahrlehrers, Prüfung der Zuverlässigkeit

- (1) Der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis muss seine Eignung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 alle fünf Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Fahrlehrerlaubnis erteilt wurde, der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch Vorlage eines Zeugnisses oder eines Gutachtens über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sind, nachweisen.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden, sofern diese Fahrerlaubnis vor nicht mehr als fünf Jahren erworben oder die Geltungsdauer mindestens einer dieser Fahrerlaubnisklassen innerhalb der letzten fünf Jahre verlängert wurde.
- (3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen. § 4 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein Führungszeugnis nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen.

Zusammenfassung

Wer Fahrlehreranwärter ausbilden möchte benötigt eine Ausbildungsfahrlehrerlaubnis. Voraussetzung ist, dass die Fahrlehrerlaubnis seit mind. drei Jahren vorhanden ist.

Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Voraussetzung für die schriftliche Erteilung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem fünftägigen Einweisungsseminar.

Der Ausbildungsfahrlehrer muss den Anwärter sorgfältig ausbilden. Er hat vor allem theoretischen und praktischen Unterricht durchführen zu lassen.

Ausbildungsfahrlehrer haben Fahrlehreranwärter anzuleiten und zu beaufsichtigen. Dazu gehören die Vorbereitung und die Auswertung des Unterrichts. Zu Beginn der Ausbildung des Anwärters hat er bei den Unterrichten ständig anwesend zu sein.

Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis darf nur in Verbindung mit einem Anstellungsverhältnis in einer Ausbildungsfahrschule oder einer Fahrschulerlaubnis genutzt werden.

§ 16

Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung

- (1) Wer Fahrlehreranwärter ausbildet (Ausbildungsfahrlehrer), bedarf der Erlaubnis (Ausbildungsfahrlehrerlaubnis). Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Fahrlehrer
 1. seit mindestens drei Jahren im Besitz der Fahrlehrerlaubnisklasse BE ist und
 2. innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgreich an einem fünftägigen Einweisungsseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern dieser hierfür von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist, teilgenommen hat.
- (2) Die Teilnahme an einem Einweisungsseminar nach Absatz 1 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Seminars teilgenommen und durch aktive Beteiligung gezeigt hat, dass er zur Ausbildung von Fahrlehreranwärtern befähigt ist.
- (3) Der Ausbildungsfahrlehrer hat den Fahrlehreranwärter sorgfältig auszubilden. Er hat ihn vor allem theoretischen und praktischen Unterricht durchführen zu lassen und hierbei anzuleiten und zu beaufsichtigen. Zur Anleitung gehören insbesondere die Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts. Zu Beginn der Ausbildung hat der Ausbildungsfahrlehrer während des theoretischen und praktischen Unterrichts ständig anwesend zu sein.
- (4) Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann – auch nachträglich – mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung und die Überwachung sicherzustellen. Von der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule nach § 35 Gebrauch gemacht werden.
- (5) Für Ruhen und Erlöschen der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis gilt § 13 entsprechend.
- (6) Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.
- (7) Wird nach Rücknahme oder Verzicht auf die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt, ist Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 anzuwenden. Innerhalb eines Jahres vor der Neuerteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis hat der Antragsteller an einer Fortbildung nach § 53 Absatz 3 teilzunehmen.

Zusammenfassung

Fahrlehrerscheine und Anwärterscheine haben einem vorgegebenen Muster zu entsprechen.

Ein Fahrlehrerschein darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn der Anwärterschein eingezogen oder ungültig gemacht wurde.

Mit der Aushändigung oder Zustellung erfolgt der Hinweis, dass von der Anwärterbefugnis nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses in einer Ausbildungsfahrschule Gebrauch gemacht werden darf.

Es wird immer ein neuer Fahrlehrerschein ausgestellt, wenn es Änderungen gegeben hat (z.B. bei einem Arbeitgeberwechsel)

§ 2

Anwärterschein und Fahrlehrerschein


- (1) Der Anwärterschein Fahrlehrer muss dem Muster nach Anlage 1.1, der Fahrlehrerschein dem Muster nach Anlage 1.2 entsprechen. Dies gilt nicht für Anwärterscheine Fahrlehrer und Fahrlehrerscheine der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei.
- (2) Der Fahrlehrerschein für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn der Anwärterschein für die Anwärterbefugnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder durch die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle eingezogen oder ungültig gemacht worden ist.
- (3) Mit der Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins ist der Inhaber darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Anwärterbefugnis nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Ausbildungsfahrschule zulässig ist. Mit der Aushändigung des Fahrlehrerscheins ist der Inhaber darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Fahrlehrerlaubnis nur in Verbindung mit einer Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zulässig ist.
- (4) Bei jeder Änderung ist ein neuer Fahrlehrerschein auszufertigen.


Anlage 1.1 (zu § 2 Absatz 1)

Anwärterschein Fahrlehrer

Zusammenhängend auf Neobondpapier in einer Stärke von 150 g/m² ohne optische Aufheller, Farbe weiß, Breite 222 mm, Höhe 105 mm. In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungsschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Stilisierter Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare rot und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

		<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</p>  <p>ANWÄRTERSCHEIN FAHRLEHRER</p> <p>BE 000000</p>
	 Bundesdruckerei	

<p>_____ Name</p> <p>_____ Vorname</p> <p>_____ Geburtstag und -ort</p> <p>_____ Gültig bis</p> <p>_____ Erlaubnisbehörde</p> <p>_____ Unterschrift</p> <p style="text-align: center;">  _____, den _____ Registernummer </p> <p>_____ Unterschrift des Fahrlehreranwärters</p>	<p>Ausbildungsverhältnis</p> <p>Beginn des Ausbildungsverhältnisses am: _____</p> <p>bei der Fahrschule: _____</p>	
---	--	--


Anlage 1.2 (zu § 2 Absatz 1)

Fahrlehrerschein

Zusammenhängend auf Neobondpapier in einer Stärke von 150 g/m² ohne optische Aufheller, Farbe gelb, Breite 222 mm, Höhe 105 mm. In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungsschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Stilisierter Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare rot und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____ Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____ <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> Auflagen: </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  </div>	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  FAHRLEHRERSCHEIN 000000
--	---	--

Name _____ Vorname _____ Geburtstag und -ort _____ Fahrlehrerlaubnisklassen _____ Erlaubnisbehörde _____ Unterschrift _____ <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  </div> _____, den _____ Registernummer _____ Unterschrift des Erlaubnisinhabers _____	Der Inhaber besitzt die Fahrlehrerlaubnis der Klasse ... seit: _____ ... seit: _____ ... seit: _____ ... seit: _____ <input type="checkbox"/> Berechtigt nur zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausbildung von Fahrschülern *) Fahrschülerlaubnisse der Klasse ... seit: _____ ... seit: _____ ... seit: _____ ... seit: _____ <input type="checkbox"/> Berechtigt nur zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausbildung von Fahrschülern *) Verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs Name der Fahrschule: _____ seit: _____ <small>*) Falls zutreffend, bitte ankreuzen.</small>	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____ Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____
---	--	--

Zusammenfassung

Die Ausbildung in der Ausbildungsstätte erfolgt in geschlossenen Kursen. Sie darf nicht unterbrochen werden, es sei dann, arbeitsschutz-, urlaubs- oder mutterschutzrechtliche Regelungen sprechen dafür.

Die Ausbildung setzt sich aus einer einmonatigen Einführungsphase (mind. 104 UE), mindestens sieben Monaten (mind. 1.100 UE) in der Fahrlehrerausbildungsstätte und mindestens vier Monaten (mind. 330 UE) in der Ausbildungsfahrschule zusammen.

Die Einführungsphase findet in der ersten und letzten Woche in der Ausbildungsstätte (mind. 32 UE pro Woche) statt. Die mittleren beiden Wochen verbringt der Anwärter in der Ausbildungsfahrschule (mind. 20 UE pro Woche).

Im vierten Monate in der Ausbildungsstätte erfolgt eine einwöchige Hospitation (mind. 20 UE pro Woche) in der Ausbildungsfahrschule.

Möglichst am Ende des zweiten Monats in der Ausbildungsfahrschule finden zwei Reflexionstage und am Ende des vierten Monats eine Reflexionswoche in der Ausbildungsstätte statt.

§ 1

Ort und Ablauf der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum Fahrlehrer erfolgt in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte und in einer Ausbildungsfahrschule. Sie erfolgt in Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt für die Fahrlehrerlaubnisklassen BE und A in geschlossenen Kursen und darf vorbehaltlich arbeitsschutzrechtlicher, mutterschutzrechtlicher und urlaubsrechtlicher Bestimmungen nicht unterbrochen werden. Die Regelung des § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.
- (2) Der Fahrlehreranwärter auf eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat zu Beginn der Ausbildung eine einmonatige Einführungsphase mit mindestens 104 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Sie setzt sich aus einer einwöchigen Einführung mit mindestens 32 Unterrichtseinheiten in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und einer anschließenden zweiwöchigen Hospitationsphase mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten je Ausbildungswoche in einer Ausbildungsfahrschule zusammen. Sie endet mit einer einwöchigen Auswertungsphase von mindestens 32 Unterrichtseinheiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte.
- (3) Im Anschluss an die Ausbildung nach Absatz 2 hat der Fahrlehreranwärter an einem mindestens siebenmonatigen Lehrgang im Umfang von mindestens 1.100 Unterrichtseinheiten in einer Fahrlehrerausbildungsstätte teilzunehmen. Während des 1.080 Unterrichtseinheiten umfassenden Lehrgangs nach Anlage 1 in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt im vierten Monat eine einwöchige Hospitation in einer Ausbildungsfahrschule. Der Umfang der Hospitation beträgt mindestens 20 Unterrichtseinheiten.
- (4) Im Anschluss an den Lehrgang nach Absatz 3 hat der Fahrlehreranwärter eine mindestens viermonatige Ausbildung im Umfang von mindestens 330 Unterrichtseinheiten in Form eines Lehrpraktikums in einer Ausbildungsfahrschule zu absolvieren. Während des Lehrpraktikums finden
 1. möglichst am Ende des zweiten Monats zwei Reflexionstage im Umfang von jeweils acht Unterrichtseinheiten und
 2. am Ende des vierten Monats eine Reflexionswoche mit mindestens 32 Unterrichtseinheiten in der Fahrlehrerausbildungsstättestatt. Die Unterrichtseinheiten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind nicht auf die in Satz 1 vorgegebenen Unterrichtseinheiten anzurechnen.

Zusammenfassung

Die Ausbildung zum Fahrlehrer findet in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Genehmigung für die digitale Durchführung erteilt werden.

Die Ausbildung für die Erweiterungsklassen CE und DE setzt keine geschlossenen Kurse voraus.

Fortsetzung:

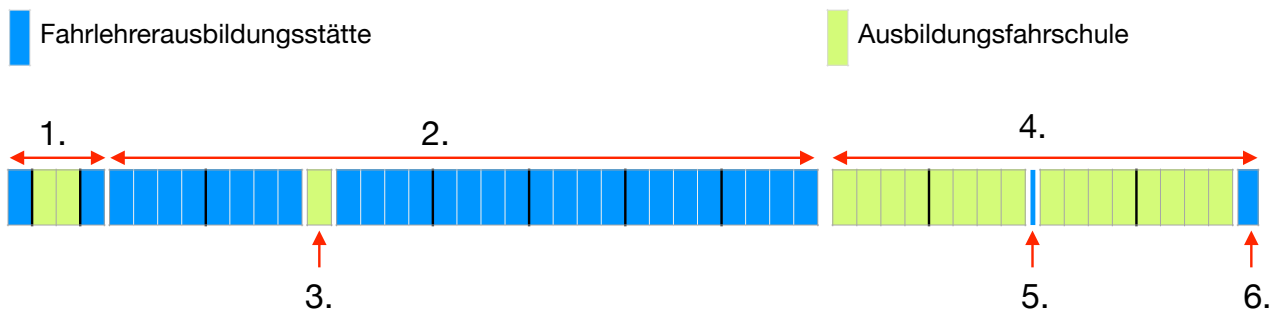
§ 1

Ort und Ablauf der Ausbildung

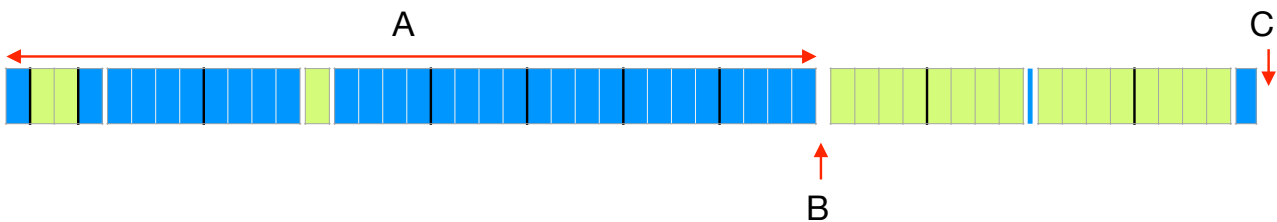
- (5) Der Lehrgang in der Fahrlehrerausbildungsstätte setzt die Präsenz der Fahrlehreranwärter voraus. Ist Präsenzunterricht in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, kann der Lehrgang mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden auch in digitaler Form stattfinden. In den Fällen des Satzes 2 sind die Anforderungen nach Anlage 2a zu § 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz entsprechend zu erfüllen. Der digitale Lehrgang ist synchron durchzuführen, alle Teilnehmer sind zeitgleich am Lehrgang zu beteiligen. Die nach Landesrecht zuständigen Behörde kann die Genehmigung nach Satz 2 von weiteren Anforderungen abhängig machen, soweit dies erforderlich ist, einen ordnungsgemäßen Lehrgang zu gewährleisten.
- (6) Der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse A hat sich zusätzlich einer einmonatigen Ausbildung, der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE einer zweimonatigen Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte zu unterziehen. § 7 Absatz 3 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

Darstellung der Fahrlehrer-Ausbildung und -Prüfung

Mindestausbildungszeit für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE ab dem 1. Januar 2023



Prüfungen im Rahmen der Fahrlehrerausbildung Klasse BE



Zusammenfassung

Fahrlehrerausbildungsstätten haben ihren Lehrplan von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigen zu lassen. Er muss den Vorgaben des Rahmenplans entsprechen.

Täglich dürfen nicht mehr als acht UE stattfinden. Innerhalb einer Woche müssen mindesten 32 UE durchgeführt werden.

Der geschlossene Lehrgang soll mit höchstens 32 Teilnehmern durchgeführt werden. Die Kurse müssen innerhalb von zwei Wochen vor Beginn unter Angabe der Namen der Teilnehmer bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

Es dürfen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die im Rahmenplan aufgeführt sind.

§ 2

Fahrlehrerausbildungsstätte

- (1) Die Ausbildung ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen, der für die mindestens siebenmonatige Ausbildung mindestens die Kompetenzen und Stundenangaben des Kompetenzrahmens nach Anlage 1 enthalten muss.
- (2) Die wöchentliche Dauer der Ausbildung der Fahrlehreranwärter auf eine Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE oder A darf 32 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten. Die tägliche Dauer der Ausbildung darf acht Unterrichtseinheiten nicht überschreiten.
- (3) Die Teilnehmerzahl der Lehrgänge soll 32 nicht überschreiten. Der Beginn des Lehrgangs und die Namen der Teilnehmer sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 50 Absatz 2 Nummer 4 des Fahrerlehrergesetzes innerhalb von zwei Wochen ab Beginn mitzuteilen.
- (4) Der Unterricht ist von den im Rahmenplan aufgeführten Lehrkräften nach § 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrerlehrergesetz durchzuführen.

Zusammenfassung

Der Ausbildungsplan der Ausbildungsfahrschule muss dem Rahmenplan entsprechen. Er muss von der zuständigen Behörde genehmigen werden.

Die Anzahl der wöchentlichen UE ist mit 20 mindestens und 32 höchstens festgelegt. Zur UE gehören neben der Hospitation und der Unterrichte mit und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers auch die Vor- und Nachbesprechungen sowie die Vorstellung zur praktischen Prüfung.

Am Anfang der Ausbildung des Fahrlehreranwärters, darf ein Ausbildungsfahrlehrer nur einen Fahrlehreranwärter ausbilden. Später darf höchstens noch ein zweiter hinzukommen.

§ 3

Ausbildungsfahrschule

- (1) Das Lehrpraktikum der Fahrlehreranwärter ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Praktikumsplan durchzuführen, der für die mindestens viermonatige Ausbildung mindestens die Inhalte und Stundenangaben nach dem Musterplan und der Unterrichtsverteilung nach Anlage 3 enthalten muss.
- (2) Die wöchentliche Dauer des Praktikums darf 20 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten und 32 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten. Als Unterricht nach Satz 1 gelten die Teilnahme an und die Durchführung von Unterricht in und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers, die Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts sowie die Vorstellung zur praktischen Prüfung.
- (3) Der Ausbildungsfahrlehrer soll insbesondere zu Beginn der Ausbildung jeweils nur einen Fahrlehreranwärter ausbilden; im Übrigen darf er nicht mehr als zwei Fahrlehreranwärter gleichzeitig ausbilden.

Zusammenfassung

Damit wird sichergestellt, dass Fahrlehreranwärter, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung am 01.01.2023 bereits begonnen haben, nicht verpflichtet sind, die dann geltenden zusätzlichen Unterrichtseinheiten nachzuholen.

§ 5 Übergangsbestimmungen

Bei Bewerbern, die ihre Ausbildung in der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte, in einer Ausbildungsfahrschule oder in einer Stelle nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben, kann sich die Ausbildung noch nach den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften richten.

Zusammenfassung

Es wurden vier Niveaustufen definiert, die während der Ausbildung zum Fahrlehrer in der Fahrlehrerausbildungsstätte zu erreichen sind.

Fahrlehreranwärter sollen Kenntnisse erwerben, die sie auch verstehen und anwenden können.

Sie sollen in der Lage sein Transferleistungen zu erbringen und Dinge beurteilen zu können, wie z.B. den Ausbildungsstand ihrer späteren Fahrschüler.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) Kompetenzrahmen für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten

Mit den aufgeführten Kompetenzen wird festgelegt, was angehende Fahrlehrer am Ende der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte wissen und können sollen. Ferner geben die Kompetenzen auch die erforderliche Aneignungstiefe vor. Dazu basieren die Kompetenzen auf vier Niveaustufen. Mit jeder Niveaustufe nimmt die Schwierigkeit und Komplexität der notwendigen kognitiven/psychomotorischen Leistung zu, um berufliche Anforderungen bewältigen zu können. Die vorgegebenen Niveaustufen sind an den jeweils verwendeten Verben erkennbar:

1. Niveaustufe „Wissen“ (Verben: beschreiben, kennen)
2. Niveaustufe „Verstehen“ (Verb: erläutern)
3. Niveaustufe „Anwenden“ (Verben: analysieren, anwenden, ausrichten, berücksichtigen, Perspektive einnehmen, einschätzen, handeln, nutzen, vermitteln)
4. Niveaustufe „Transfer und Beurteilen“ (Verben: begründen, beurteilen)

Im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse BE werden grundlegende fachliche sowie pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische Kompetenzen erworben, die auch für Fahrlehrer der Klassen A, CE und DE relevant sind. Bei der Erweiterung auf die Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE findet vorrangig ein klassenspezifischer Ausbau dieser grundlegenden Kompetenzen anhand der Vermittlung klassenspezifischer Erweiterungsinhalte statt.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)

Kompetenzrahmen für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten

Abschnitt	Unter-einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1	1.080	Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse BE	
1.1	525	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	300	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
1.1.1.1		<p>Kompetenz BE-1 - Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse BE können die psychischen und physischen Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten sowie Verhaltensstrategien zum Umgang mit diesen Einflussfaktoren erläutern. Sie können ihr Wissen anwenden, um die Fahreignung und Fahrtüchtigkeit von Fahrschülern einzuschätzen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriffsklärung Fahreignung, Fahrtüchtigkeit, Befähigung • Alkohol und andere Drogen (v. a. Auswirkungen auf das Fahrverhalten, die Fahrtüchtigkeit und die Fahreignung; Abbau und Nachweisbarkeit; Rechtsvorschriften; Strategien zur Vermeidung von Fahrten unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss) • Krankheiten und Medikamente (v. a. Auswirkungen auf das Fahrverhalten, die Fahrtüchtigkeit und die Fahreignung; Rechtsvorschriften; Strategien zur Fahrvermeidung bzw. zur Anpassung des Fahrverhaltens) • Ablenkung und Müdigkeit (v. a. häufige Ablenkungen und Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Auswirkungen von Müdigkeit auf das Fahrverhalten und die Fahrtüchtigkeit; Rechtsvorschriften; Strategien zur Vermeidung des Fahrens unter Ablenkung und bei Müdigkeit) • Soziale Einflüsse von Mitfahrern (v. a. verkehrssicherheitsdienliche und sicherheitsabträgliche Einflüsse; Strategien zum Umgang mit Mitfahrern) • Emotionen, Aggression und Selbstdurchsetzung (v. a. Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Strategien zur Emotionskontrolle) • Stress (v. a. Auslöser von Stress im Straßenverkehr; Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Strategien zum Stressabbau) • Fahrer selbstbild und Fahrertypen (v. a. Lebensstilgruppen; Risikoprofile) 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.1.2		<p>Kompetenz BE-2 - Vielfalt im Straßenverkehr Fahrlehrer der Klasse BE können die verkehrssicherheitsrelevanten Besonderheiten anderer Verkehrsteilnehmer erläutern und deren visuelle, intentionale und emotionale Perspektive einnehmen. Sie können die erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens bei Begegnungen mit anderen Verkehrsteilnehmern erläutern und begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrssicherheitsrelevante Besonderheiten anderer Verkehrsteilnehmer (v. a. Kinder; Ältere; Menschen mit Behinderung; Fußgänger; Radfahrer; Fahrer von Elektrofahrzeugen inklusive Elektrokleinstfahrzeugen; Kraftradfahrer; Pkw-Fahrer; Fahrer von Quads, Trikes und sonstigen Leichtkraftfahrzeugen; Lkw- und KOM-Fahrer; Fahrer von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; Reiter sowie Führer von Tieren und bespannten Fuhrwerken), mögliche Gefahrensituationen mit ihnen sowie erforderliche Anpassungen des eigenen Fahrverhaltens • Perspektivenübernahme (v. a. Arten der Perspektivenübernahme und ihre Bedeutung für sicheres Fahren; kritische Verkehrssituationen aus Sicht verschiedener Beteiligter) 	Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.1.3		<p>Kompetenz BE-3 - Fahraufgaben und Grundfahraufgaben Fahrlehrer der Klasse BE können die verschiedenen Fahraufgaben und Grundfahraufgaben für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sowie die fünf Fahrkompetenzbereiche gemäß den Fahraufgabenkatalogen erläutern. Sie können die Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben erläutern. Sie können die Kompetenz von Fahrschülern zur Durchführung von Fahraufgaben und Grundfahraufgaben hinsichtlich der fünf Fahrkompetenzbereiche beurteilen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahraufgaben und Grundfahraufgaben gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen B/BE sowie dem Fahraufgabenkatalog für die Grundfahraufgaben dieser Klassen (v. a. Entstehung der Fahraufgabenkataloge; Ein- und Ausfädelungstreifen, Fahrstreifenwechsel; Kurve; Vorbeifahren, Überholen; Kreuzung, Einmündung, Einfahren; Kreisverkehr; Schienenverkehr; Haltestelle, Fußgängerüberweg; Geradeausfahren; Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt; Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung); Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung); Umkehren; Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung; Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links) • Fahrkompetenzbereiche gemäß den Fahraufgabenkatalogen (v. a. Verkehrsbeobachtung; Fahrzeugpositionierung; Geschwindigkeitsanpassung; Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern; Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise) • Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben (v. a. Anforderungs- und Bewertungsstandards gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen B/BE sowie die Grundfahraufgaben dieser Klassen; fahraufgabenrelevante Vorschriften der <u>StVO</u> mit Fokus auf Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Vorbeifahren, Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge, abgehende Fahrstreifen, Einfädelungs- und Ausfädelungstreifen, Vorfahrt, Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren, Einfahren und Anfahren, besondere Verkehrslagen, Halten und Parken, Beleuchtung, Autobahnen und Kraftfahrstraßen, Bahnübergänge, öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse, Fußgänger, Fußgängerüberwege, Verbände, Tiere, Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten, Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil, Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen) 	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter-einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.1.4		<p>Kompetenz BE-4 - Verantwortungsvolles Verhalten im Straßenverkehr Fahrlehrer der Klasse BE können die Sicherheitsbedeutung eines durch Vorsicht und gegenseitige Rücksicht geprägten Fahr- und Verkehrsverhaltens erläutern und begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation im Straßenverkehr und ihre Besonderheiten • Verantwortungsvolles, rücksichtsvolles und regelbewusstes Fahr- und Verkehrsverhalten (v. a. Sicherheitsbedeutung; Grundregeln der Verkehrsteilnahme nach § 1 StVO; Vertrauensgrundsatz; Grundsatz der doppelten Sicherung) • Bedeutung und Grenzen des Regelvertrauens bei der Verkehrsteilnahme (v. a. beabsichtigte und unbeabsichtigte Regelverstöße; mögliche Konflikte zwischen verantwortungsvollem, rücksichtsvollem und regelkonformem Fahr- und Verkehrsverhalten; Konfliktbewältigung im Straßenverkehr) • Deviantes Fahrverhalten (v. a. Ursachen; Strategien zur Veränderung devianten Fahrverhaltens) 	Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer
1.1.1.5		<p>Kompetenz BE-5 - Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse BE können die Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung erläutern. Sie können Verkehrssituationen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE in Bezug auf Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen. Sie können die Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung von Fahrschülern beurteilen und im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung durch geeignete Maßnahmen verbessern.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (v. a. Beobachten; Lokalisieren; Identifizieren; Bewerten der Gefahr; Bewerten der Handlungsfähigkeit; Abwägen des Risikos; Entscheiden; Handeln) • Notwendigkeit zur Nutzung verschiedener Sinne bei der Wahrnehmung der Verkehrsumwelt mit Fokus auf der Verkehrsbeobachtung • Typische Verkehrsbeobachtung von Fahranfängern und Fahrexperten sowie Strategien guter Verkehrsbeobachtung (v. a. gezieltes, frühzeitiges und mehrmaliges Beobachten mit angemessener Dauer; Spiegelnutzung; Kontrolle toter Winkel; Anpassung der Verkehrsbeobachtung an die Verkehrsumgebung; verdeckte Gefahren und mögliche „Blickschatten“) • Erschwerende Rahmenbedingungen bei der Verkehrsbeobachtung (v. a. Dämmerung oder Dunkelheit; schlechte Sicht durch Witterungseinflüsse; bauliche Gestaltung des Fahrzeugs) • Mögliche Gefahren im Straßenverkehr (v. a. in Bezug auf die Straßen-, Witterungs- und Sichtverhältnisse, den Fahrer und andere Verkehrsteilnehmer; Gefahren bei der Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben) • Antizipation gefährlicher Entwicklungsmöglichkeiten von Verkehrssituationen (v. a. Gefahrenhinweise; mögliche gefährliche Situationsverläufe) • Fehleinschätzungen von Fahrzeugführern • Verhalten in potenziell gefährlichen Situationen (v. a. Gefahrenvermeidung als präventive Fahrstrategie, Gefahrenabwehr in Notsituationen; Warnzeichen) • Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (v. a. computer- bzw. simulatorgestützte Trainingsprogramme, kommentierendes Fahren) und Verkehrswahrnehmungstests 	Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer

Abschnitt	Unter-einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.1.6		<p>Kompetenz BE-6 - Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse BE kennen die Unfallbeteiligung sowie die typischen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahranfängern, jungen Fahrern und älteren Fahrern. Sie können typische Unfälle dieser Gruppen analysieren. Sie können Fahrschülern am Beispiel regionaler Gefahrenstrecken übergreifende Strategien zum Erkennen und Vermeiden von Gefahren vermitteln.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhtes Unfallrisiko und typische Unfallszenarien von Fahranfängern, jungen Fahrern und älteren Fahrern • Unfallfolgen auf körperlicher, geistiger, sozialer und rechtlicher Ebene • Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahranfängern sowie deren psychologische Grundlagen (v. a. unzureichende Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung; Defizite und geringe Routine bei der Fahrzeugbedienung) • Regionale Gefahrenstrecken, auf denen Fahranfänger verunglückt sind (v. a. Erkennen von kritischen Streckenmerkmalen und Unfallursachen; Erarbeitung von Strategien zum Vermeiden von Gefahren; Transfer auf andere Strecken) • Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von jungen Fahrern sowie deren psychologische Grundlagen (v. a. im Vergleich zu älteren Fahrern häufigeres Vorkommen von mangelnder Emotions- und Handlungskontrolle, von Fehleinschätzungen der eigenen Fahrkompetenz und von erhöhter Risikobereitschaft; Fahren in jugendtypischen Freizeitsituationen) • Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von älteren Fahrern 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.1.7		<p>Kompetenz BE-7 - Umweltschonendes Fahr- und Verkehrsverhalten Fahrlehrer der Klasse BE kennen die verschiedenen Arten der Verkehrsteilnahme in Deutschland. Sie können die Möglichkeiten zur umweltschonenden Gestaltung des Fahr- und Verkehrsverhaltens erläutern.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Arten der Verkehrsteilnahme (v. a. Arten sowie multimodale und intermodale Kombinationsmöglichkeiten der Verkehrsteilnahme; Bewertung der Arten und Kombinationsmöglichkeiten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit und die Umweltschonung) • Einflussfaktoren auf den Kraftstoffverbrauch bzw. Energiebedarf (v. a. Fahrwiderstände) sowie Strategien für ein umweltschonendes bzw. energiesparendes Führen von Fahrzeugen der Klassen B/BE (v. a. Routenplanung; Wartung; Beladung; vorausschauende Fahrweise; Beschleunigen; Motordrehzahl) 	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.2	100	Kompetenzbereich „Recht“	
1.1.2.1		<p>Kompetenz BE-1 - Rechtssystematik Fahrlehrer der Klasse BE können die Struktur des Rechtssystems in Bezug auf die Teilnahme am Straßenverkehr beschreiben.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Rechtssystems (v. a. Gewaltenteilung; Öffentliches Recht; Privatrecht; Gerichtsbarkeit; Föderalismus) • System der Rechtsquellen (v. a. Unionsrecht; Gesetze; Verordnungen; Verwaltungsvorschriften; Richtlinien) • Rechtsbehelfe (v. a. Einspruch; Widerspruch; Berufung; Revision) 	Jurist

Abschnitt	Unter-einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.2.2		<p>Kompetenz BE-2 - Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE können die für das Führen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Sie können die für das Führen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE relevanten Grundlagen des Sozialrechts und des Steuerrechts beschreiben.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsvorschriften aus dem Bereich „Verhalten im Straßenverkehr“ gemäß <u>StVO</u> (v. a. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit; Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen; sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden; besondere Fortbewegungsmittel; übermäßige Straßenbenutzung; Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsverbot; Verkehrshindernisse; Unfall; Sonderrechte; blaues und gelbes Blinklicht; Verkehrszeichen) • Fahrerlaubnisrecht gemäß <u>FeV</u>, <u>Richtlinie 2006/126/EG</u> und <u>StVG</u> (v. a. Fahrerlaubnis und Führerschein; Einteilung der Fahrerlaubnisklassen und Verwendung von Schlüsselzahlen; Voraussetzungen für die und Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis; Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse; Fahrzeugführereigenschaft des Fahrlehrers bei Ausbildungs-, Prüfungs- und Begutachtungsfahrten; Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis sowie Anordnung von Auflagen; Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts) • Zulassungsrecht gemäß <u>FZV</u> und <u>StVZO</u> (v. a. Notwendigkeit einer Zulassung und zulassungsfreie Fahrzeuge; Arten und Zuteilung sowie Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen; Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II; Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung) • Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht des Straßenverkehrs gemäß <u>BKatV</u>, <u>OWiG</u>, <u>StGB</u>, <u>StPO</u> und <u>StVG</u> (v. a. Geschwindigkeitsverstöße; Missachtung der Vorfahrt-/Vorrangregelung; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Gefährdung des Straßenverkehrs; verbotene Kraftfahrzeugrennen; unerlaubtes Entfernen vom Unfallort; fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung; Zweck und Aufbau des Fahreignungs-Bewertungssystems; Ablauf des Verfahrens und Sanktionsmöglichkeiten beim Begehen von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten) • Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr gemäß <u>BGB</u>, <u>PfIVG</u> und <u>StVG</u> (v. a. Gefährdungs- und Verschuldenshaftung; vorgeschriebene und freiwillige Versicherungen für die Teilnahme am Straßenverkehr) • Fahrschulwesen gemäß <u>DV-FahrlG</u>, <u>FahrlAusbV</u>, <u>FahrlG</u>, <u>FahrlPrüfV</u> und <u>StVG</u> (v. a. Ablauf und Inhalt der Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern; Erfordernis, Inhalt, Voraussetzungen und Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und Anwärterbefugnis; Eignung des Fahrlehrers und Prüfung der Zuverlässigkeit; Ruhen und Erlöschen sowie Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis; Pflichten des Fahrlehrers und Fahrlehreranwärters; Aufzeichnungen; Überwachung; Anwärterschein und Fahrlehrerschein) • Sozialvorschriften gemäß <u>AETR</u>, <u>ArbZG</u>, <u>VO (EG) Nr. 561/2006</u> und <u>VO (EU) Nr. 165/2014</u> (v. a. Fahrtenschreiber; Lenk- und Ruhezeiten sowie Fahrtunterbrechungen; Arbeits- und Ruhezeiten) • Steuerrechtliche Vorschriften gemäß <u>KraftStDV</u> und <u>KraftStG</u> (v. a. Steuergegenstand; Ausnahmen von der Besteuerung; Dauer der Steuerpflicht) 	Fahrlehrer, Jurist

Abschnitt	Unter- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.3	125	Kompetenzbereich „Technik“	
1.1.3.1		<p>Kompetenz BE-1 - Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse BE kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile. Sie können erläutern, wie Personen und Ladung in Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE gesichert werden und dieses Wissen anwenden. Sie können erläutern, wie die Betriebs- und Verkehrssicherheit bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE kontrolliert wird und dieses Wissen anwenden.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Konventionelle und alternative Antriebstechnologien (v. a. Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise von Viertaktmotor, Ottomotor, Dieselmotor, Hybridantrieb und Elektroantrieb sicherheits- und umweltrelevante Vor- und Nachteile der Antriebstechnologien; Einsatzmöglichkeiten alternativer Antriebstechnologien in der Fahrausbildung und Fahrerweiterbildung) • Antriebsstrang (v. a. Aufgaben und Aufbau) • Fahrwerk (v. a. Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise von Bremssystem, Rädern und Reifen, Radaufhängung und Lenkung; Rechtsvorschriften) • Lärm- und Schadstoffminderung (v. a. Arten von Schadstoffen; Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise der Abgasanlage; Rechtsvorschriften) • Aktive und passive Fahrzeugsicherheit (v. a. Maßnahmen zur Unfallvorbeugung und Unfallfolgenminderung; Funktionsweise von Maßnahmen zum Insassenschutz) • Personenbeförderung, Beladung und Ladungssicherung (v. a. Rechtsvorschriften; sichere Beförderung von Personen; Ladungssicherungshilfsmittel; Folgen unzureichender Sicherung von Personen und Ladung; praktische Übungen zur Sicherung von Personen und Ladung) • Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit (v. a. Rechtsvorschriften; praktische Übungen zur Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit) • Liegenbleiben (v. a. Rechtsvorschriften; Maßnahmen bei Liegenbleiben) • Anhänger und Verbindungseinrichtungen (v. a. Arten von Anhängern; Aufgaben, Arten und Funktionsweise von Verbindungseinrichtungen; Rechtsvorschriften; Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE; Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE inklusive praktischer Übungen; Beleuchtungseinrichtungen von Anhängern; Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise der Auflaufbremse) 	Ingenieur

Abschnitt	Unter- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.3.2		<p>Kompetenz BE-2 - Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse BE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE erläutern. <u>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kräfte und Momente am Fahrzeug • Haftungsgrenze der Reifen bei kritischen Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn; starkes Gefälle), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe, Schnee und Eis; Aquaplaning; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. Gefahrenbremsung; Ausweichmanöver) unter Berücksichtigung des Kamm'schen Kreises sowie der Achs- und Radlastverschiebung • Kippgrenze bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. hohe Schwerpunktlage; geringe Spurweite), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; geneigte oder unebene Fahrbahn) und Fahrmanövern (v. a. Ausweichmanöver) sowie beweglicher Ladung • Pendeln oder Einknicken des Anhängers bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. Höhe und Länge des Aufbaus; Gewichtsverteilung), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe, Schnee und Eis; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. hohe Fahrgeschwindigkeit; Überholmanöver; Ausweichmanöver; Gefahrenbremsung) • Anhalteweg (v. a. Abhängigkeit von der Fahrgeschwindigkeit, der Fahrbahnoberfläche, der Bereifung, der Bremsanlage sowie dem Bremsverhalten und der Reaktionszeit des Fahrers) 	Fahrlehrer, Ingenieur

Abschnitt	Unter-einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.1.3.3		<p>Kompetenz BE-3 - Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse BE können die grundlegenden Funktionen von Fahrerassistenzsystemen für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE beschreiben sowie deren Einsatzmöglichkeiten, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme. Weiterhin können sie die Grundlagen des automatisierten Fahrens und die Auswirkungen auf den Fahrlehrerberuf beschreiben. <u>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Niveaustufen des automatisierten Fahrens • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Arten, grundlegende Funktionen, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen inklusive Störungen/Ausfälle von Fahrerassistenzsystemen (v. a. Adaptive Geschwindigkeitsregelanlage; Anhänger-Stabilisierungssystem; Antriebsschlupfregelung; Automatischer Blockierverhinderer; Elektronische Stabilitätskontrolle; Notbremsassistent; Spurhalte- und Spurwechselassistent) • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Mögliche verkehrssicherheitskritische Auswirkungen der Systemnutzung auf den Fahrer (v. a. Fehlvorstellungen zur Wirksamkeit von Fahrerassistenzsystemen und überhöhte Erwartungen; Fehlgebrauch der und negative Verhaltensanpassung an Fahrerassistenzsysteme; Ablenkung durch Systembedienung; Abbau von Kompetenzen zur Bewältigung von Verkehrssituationen ohne Fahrerassistenzsysteme inklusive zur Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung) sowie mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Systemüberwachung und der Übernahme von Systemaufgaben • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung • Teil- und hochautomatisiertes Fahren (Stufen 2 und 3): Potenziale (v. a. Verkehrssicherheit; Umweltverträglichkeit; Verkehrseffizienz) und Risiken (v. a. Ertragen von Monotonie; Erhalt eines ausreichenden Situationsbewusstseins) • Kraftfahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion (v. a. Technische Aufsicht; risikominimaler Zustand) • Grundlegende rechtliche und moralisch-ethische Fragen des automatisierten Fahrens (v. a. Automatisierungsrisiko und Haftung; Regelübertretung; Dilemma-Situationen) • Fahrzeug-zu-X-Kommunikation • Auswirkungen des automatisierten Fahrens auf den Fahrlehrerberuf 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Ingenieur, Jurist

Abschnitt	Unter-einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.2	525	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	315	Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“	
1.2.1.1		<p>Kompetenz BE-1 - System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen: Fahrlehrer der Klasse BE können die Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahr- und Verkehrskompetenz beschreiben. Sie können die vielfältigen Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung in Deutschland sowie die mit ihnen verbundenen Ziele, Inhalte und rechtlichen Rahmenbedingungen erläutern. Sie können ihren Theorieunterricht, ihre Fahrpraktische Ausbildung und das Selbstständige Theorielernen von Fahrschülern an den Zielen, Inhalten und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen der Fahrausbildung ausrichten.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandteile (v. a. Wissen und Können zur Bewältigung von Verkehrssituationen; verkehrssicherheitskonforme Motive und Einstellungen; realistische Selbsteinschätzung) und Erwerb (v. a. spiralförmige Lernprozesse; Expertiseerwerb) von Fahr- und Verkehrskompetenz • Theorieunterricht, Fahrpraktische Ausbildung, Selbstständiges Theorielernen von Fahrschülern der Klassen B/BE (v. a. • Ziele, Umfang und Abschluss der Fahrausbildung; Kompetenzrahmen, Ausbildungsplan sowie weitere curriculare Grundlagen der Fahrausbildung; rechtliche Anforderungen an die methodische und mediale Gestaltung der Fahrausbildung; Unterrichtsräume; Lehrmittel; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsnachweis) • Begleitetes Fahren (v. a. Zweck; Wirksamkeitsbefunde; Auflagen und Folgen von Auflagenverstößen; Anforderungen an und Aufgaben der Begleiter; Möglichkeiten zur Gestaltung der Begleitphase) • Fahrerlaubnis auf Probe und Alkoholverbot für Fahranfänger (v. a. Zweck; Dauer; Wirksamkeitsbefunde; Folgen von Verstößen) • Theoretische Fahrerlaubnisprüfung (TFEP) für die Klassen B/ BE (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Aufgabenarten; Umfang und Zusammenstellung der Aufgaben; Prüfungssprachen und Audio-Unterstützung; Bewertung) • Praktische Fahrerlaubnisprüfung (PFEP) für die Klassen B/BE (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Prüfungsstrecke; Bewertung; Prüfungsfahrzeuge) • Möglichkeiten zum Ausbau von Fahr- und Verkehrskompetenz (v. a. Fahrsimulationstraining; pädagogisch-psychologisches Fahrsicherheitstraining; Rückmeldefahrt; Weiterbildung zum umweltschonenden bzw. energiesparenden Fahren) • Notwendigkeit des Weiterlernens durch Kraftfahrer, geeignete Informationsquellen bei verkehrsrelevanten Rechtsänderungen, fahrzeugtechnischen Entwicklungen und Wissensdefiziten • Erwerb der Schlüsselzahl B96 (v. a. Ziele, Schulungsstoff und Umfang; Abschluss der Schulung und Teilnahmebescheinigung; Schulungsfahrzeuge und Schulungsstrecke) • Erwerb der Schlüsselzahl B197 (v. a. Ziele, Inhalte und Umfang; Testfahrt zum Abschluss der Ausbildung inklusive der erforderlichen Qualifikation des Fahrlehrers und Nachweis über die praktische Ausbildung; Ausbildungsfahrzeuge) 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.2.1.2		<p>Kompetenz BE-2 - Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer der Klasse BE können die Lehrfunktionen, die Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts sowie die Möglichkeiten zur Verzahnung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung erläutern. Sie können dieses Wissen bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht anwenden.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrfunktionen (v. a. Motivation; Information; Informationsverarbeitung; Speichern und Abrufen; Anwendung und Transfer; Steuerung und Kontrolle) • Lern- und Leistungsmotivation (v. a. intrinsische und extrinsische Motivation; Möglichkeiten zur Motivationsförderung) • Konstruktive und instruktive Methoden • Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien unter besonderer Beachtung digitaler Medien; räumliche und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen der Klasse B) • Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts (v. a. Strukturierung der Unterrichtseinheit; Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug; fachliche Vermittlung der Inhalte; Binnendifferenzierung; angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler; Tempo der Vermittlung der Inhalte; Festigung; Visualisierung der Inhalte durch Medien; Qualität der Lehrvorträge; Organisation von Erfahrungsberichten; Organisation von Diskussionen; Durchführung von Lernkontrollen) • Kognitive Aktivierung von Fahrschülern (v. a. Entwickeln von herausfordernden Aufgabenstellungen) • Klassenführung (v. a. Erkennen von und Umgang mit Unterrichtstörungen) • Möglichkeiten zur Verzahnung von Theorieunterricht, Selbst-ständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung • Lehrübungen zu allen Lektionen des Theorieunterrichts der Klasse B 	Bildungs- wissen- schaftler, Fahrlehrer
		<p>Kompetenz BE-3 - Gestaltung des Selbstständigen Theorielernens von Fahrschülern: Fahrlehrer der Klasse BE können die Möglichkeiten zur lernwirksamen Gestaltung des Selbstständigen Theorielernens von Fahrschülern sowie zur Verzahnung von Selbstständigem Theorielernen, Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung erläutern. Sie können dieses Wissen bei der Planung und Begleitung des Selbstständigen Theorielernens von Fahrschülern anwenden.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernstrategien • Möglichkeiten zum Selbstständigen Theorielernen in der Fahrausbildung • Blended-Learning (v. a. Begriffsklärung; Möglichkeiten zur Verzahnung von Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler anhand digitaler Medien mit Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung) • Ausbildungsbegleitende Kontrolle und Unterstützung des Selbstständigen Theorielernens von Fahrschülern 	Bildungs- wissen- schaftler, Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.2.1.3		<p>Kompetenz BE-4 - Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer der Klasse BE können die Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung sowie die Möglichkeiten zur Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung, Theorieunterricht und Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler erläutern. Sie können dieses Wissen bei der Planung und Durchführung von Fahrpraktischer Ausbildung anwenden.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau der Fahrpraktischen Ausbildung der Klassen B/BE • Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien; Ausbildungsstrecke und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen der Klassen B/BE) • Methoden der Fahrpraktischen Ausbildung (v. a. Demonstrieren; Erklären; Anleiten; Kommentieren; Lernhinweise) • Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung (v. a. Strukturierung der Übungsstunde; Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers; Qualität des Methodeneinsatzes; Qualität verbaler Anweisungen; fachliche Korrektheit der Inhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers; Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre; angemessenes Reagieren auf Fahrfehler) • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasste Aufgaben sowie zielgerichtetes und intensives Üben im Sinne von Deliberate Practice • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasstes Anleiten durch Scaffolding und Fading (v. a. inhaltliche Ausrichtung, Detailgrad und Zeitpunkt des Anleitens; Nachlassen des Anleitens bei steigendem Kompetenzniveau bis hin zur selbstständigen Aufgabenbewältigung) • Fehlvorstellungen von Fahrschülern zum Führen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sowie Fahrfehler (v. a. typische Fehlvorstellungen; Arten und Ursachen von Fahrfehlern; Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers) • Möglichkeiten zur Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung, Theorieunterricht und Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler • Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung der Klassen B/BE inklusive Übungen zum Eingreifen bei Fahrfehlern 	Bildungs- wissen- schaftler, Fahrlehrer
1.2.1.4		<p>Kompetenz BE-5 - Grundlagen des Fahrlehrerberufs: Fahrlehrer der Klasse BE kennen die vielfältigen Tätigkeitsfelder ihres Berufes sowie die damit verbundenen Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Weiterhin kennen sie berufliche Belastungs- und Stressfaktoren sowie die Möglichkeiten zur Stressprävention.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Tätigkeitsfelder für Fahrlehrer und Weiterqualifizierungen • Notwendigkeit zur Aktualisierung und Ergänzung des Professionswissens • Fortbildungspflicht für Fahrlehrer • Arbeitsbedingungen • Belastungen des Fahrlehrerberufs, Stress, Strategien zur Stressprävention 	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.2.2	100	Kompetenzbereich „Erziehen“	
1.2.2.1		<p>Kompetenz BE-1 - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Lernbedingungen sowie der Lernvoraussetzungen: Fahrlehrer der Klasse BE kennen typische soziale und kulturelle Lernbedingungen von Fahrschülern. Sie können Lernvoraussetzungen von Fahrschülern einschätzen. Sie können die Lernbedingungen und Lernvoraussetzungen bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne mit Schwerpunkt im Jugendalter und jungen Erwachsenenalter • Theorien des Lernens und Lehrens in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung • Lernvoraussetzungen (v. a. Arten von Lernvoraussetzungen; Möglichkeiten zur Einschätzung von Lernvoraussetzungen; Umgang mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen) 	Bildungswissenschaftler
1.2.2.2		<p>Kompetenz BE-2 - Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer der Klasse BE können Prozesse des Einstellungserwerbs und Methoden der Einstellungsveränderung erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbstständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrmotive • Einstellungen (v. a. Komponenten von Einstellungen; Erwerb von Einstellungen; Einstellungen zum Fahrzeug und Fahren) • Beeinflussung von Einstellungen zur Verantwortungsübernahme und Sicherheit im Straßenverkehr (v. a. Lernen am Modell und Wirkung von Sanktionen; Theorie des geplanten Verhaltens; Bedeutung von Informationsdarstellungen für das Verhalten; persuasive Kommunikation; Wirkung von Furchtappellen) 	Bildungswissenschaftler
1.2.3	110	Kompetenzbereich „Beurteilen“	
1.2.3.1		<p>Kompetenz BE-1 - Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer der Klasse BE können Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern beurteilen. Sie können die Ergebnisse der Beurteilung nutzen, um ihre Fahrschüler bezüglich des weiteren Lernwegs zu beraten und zu fördern.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung inklusive Leistungsrückmeldung und Beratung bezüglich des Lernwegs (v. a. Ablauf von Beurteilungen; Zeitpunkte für Kurz-Beurteilungen und ausführliche Beurteilungen im Ausbildungsverlauf; Instrumente zur Durchführung von Beurteilungen; Ebenen und zeitliche Ausrichtung von Feedback; praktische Übungen zur Lernstandsbeurteilungen inklusive zum Geben von Leistungsrückmeldungen) • Bezugsnormen (v. a. kriterial; individuell; sozial) • Beobachtungs- und Beurteilungsfehler • Selbsteinschätzungen des Fahrschülers (v. a. Förderung von realistischen Selbsteinschätzungen bezüglich der fünf Fahrkompetenzbereiche) • Feststellung der Prüfungsreife zur TFEP und PFEP • Lernschwierigkeiten und Prüfungsangst (v. a. Arten von und Umgang mit Lernschwierigkeiten; Entstehung und Merkmale von Prüfungsangst; Möglichkeiten zum Abbau von Prüfungsangst) 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3	30	Fahrerisches Professionswissen	
1.3.1	21	Kompetenzbereich „Fahraufgaben“	
1.3.1.1		<p>Kompetenz BE-1 - Geradeausfahren Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Geradeausfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Geradeausfahren • Fahrzeugpositionierung beim Geradeausfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Geradeausfahren • Kommunikation beim Geradeausfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Geradeausfahren • Kommentierendes Fahren beim Geradeausfahren 	Fahrlehrer
1.3.1.2		<p>Kompetenz BE-2 - Kurve Fahrlehrer der Klasse BE können Kurven unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kurven anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kurven • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kurven • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kurven • Kommunikation beim Befahren von Kurven • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kurven • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kurven 	Fahrlehrer
1.3.1.3		<p>Kompetenz BE-3 - Kreisverkehr Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform Kreisverkehre befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreisverkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreisverkehren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreisverkehren • Kommunikation beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreisverkehren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreisverkehren 	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.1.4		<p>Kompetenz BE-4 - Kreuzung, Einmündung, Einfahren Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrs- bedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform Kreuzungen und Einmündungen befahren sowie einfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommunikation beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren 	Fahrlehrer
1.3.1.5		<p>Kompetenz BE-5 - Schienenverkehr Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrs- bedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform mit Schienenverkehr umgehen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugpositionierung beim Umgang mit Schienenverkehr • Geschwindigkeitsanpassung beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommunikation beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommentierendes Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr 	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.1.6		<p>Kompetenz BE-6 - Haltestelle, Fußgängerüberweg Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrs- bedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform Haltestellen und Fußgängerüberwege befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Fahrzeugpositionierung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Geschwindigkeitsanpassung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Kommunikation beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Kommentierendes Fahren beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen 	Fahrlehrer
1.3.1.7		<p>Kompetenz BE-7 - Ein- und Ausfädelungstreifen, Fahrstreifenwechsel Fahrlehrer der Klasse BE können sich unter verschiedenen Verkehrsbedin- gungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform einfädeln und ausfädeln sowie Fahrstreifen wechseln und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ein- und Ausfädeln sowie Fahrstreifenwechsel anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugpositionierung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Geschwindigkeitsanpassung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommunikation beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommentierendes Fahren beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel 	Fahrlehrer
1.3.1.8		<p>Kompetenz BE-8 - Vorbeifahren, Überholen Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routi- niert und regelkonform vorbeifahren und überholen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Vorbeifahren und Überholen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugpositionierung beim Vorbeifahren und Überholen • Geschwindigkeitsanpassung beim Vorbeifahren und Überholen • Kommunikation beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Vorbeifahren und Überholen • Kommentierendes Fahren beim Vorbeifahren und Überholen 	Fahrlehrer

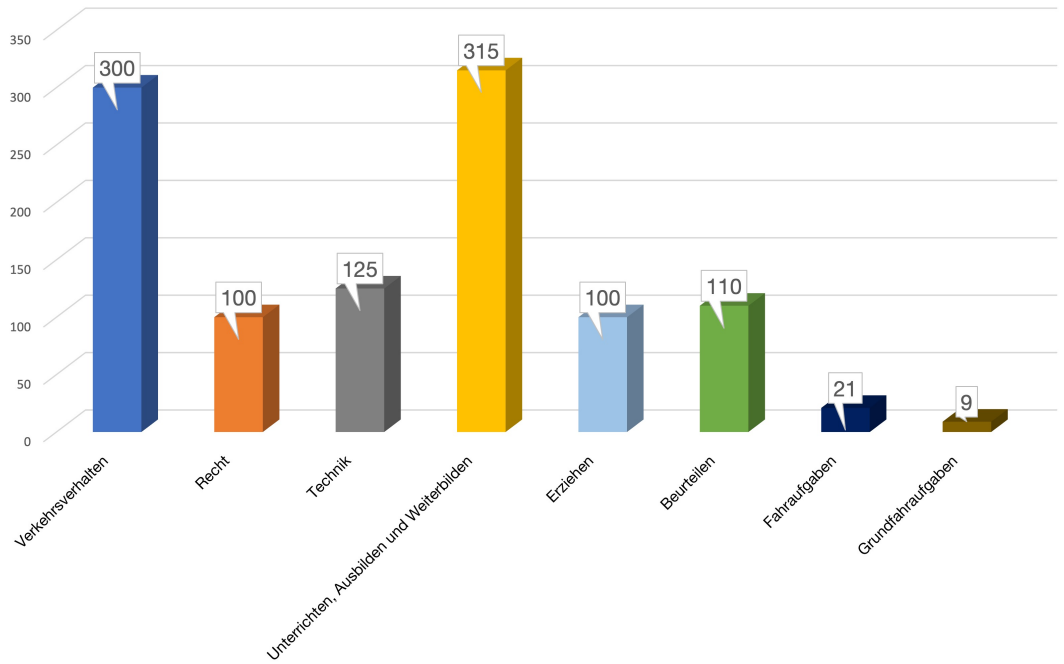
Abschnitt	Unter- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.2	9	Kompetenzbereich „Grundfahraufgaben“	
1.3.2.1		<p>Kompetenz BE-1 - Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt rückwärts nach rechts fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugpositionierung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Geschwindigkeitsanpassung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommunikation beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommentierendes Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt 	Fahrlehrer
1.3.2.2		<p>Kompetenz BE-2 - Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung) Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform rückwärts in eine Parklücke fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Kommunikation beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke 	Fahrlehrer
1.3.2.3		<p>Kompetenz BE-3 - Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung) Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform in eine Parklücke einfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Einfahren in eine Parklücke anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Einfahren in eine Parklücke • Fahrzeugpositionierung beim Einfahren in eine Parklücke • Geschwindigkeitsanpassung beim Einfahren in eine Parklücke • Kommunikation beim Einfahren in eine Parklücke • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfahren in eine Parklücke • Kommentierendes Fahren beim Einfahren in eine Parklücke 	Fahrlehrer

Abschnitt	Unter- einheiten		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG
1.3.2.4		<p>Kompetenz BE-4 - Umkehren Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform umkehren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Umkehren • Fahrzeugpositionierung beim Umkehren • Geschwindigkeitsanpassung beim Umkehren • Kommunikation beim Umkehren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umkehren • Kommentierendes Fahren beim Umkehren 	Fahrlehrer
1.3.2.5		<p>Kompetenz BE-5 - Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform mit höchstmöglicher Verzögerung abbremsen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Fahrzeugpositionierung beim Abbremsen mit höchst- möglicher Verzögerung • Geschwindigkeitsanpassung beim Abbremsen mit höchst- möglicher Verzögerung • Kommunikation beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Kommentierendes Fahren beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung 	Fahrlehrer
1.3.2.6		<p>Kompetenz BE-6 - Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse BE sicher, routiniert und regelkonform um eine Ecke nach links rückwärtsfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p><u>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Kommunikation beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links 	Fahrlehrer

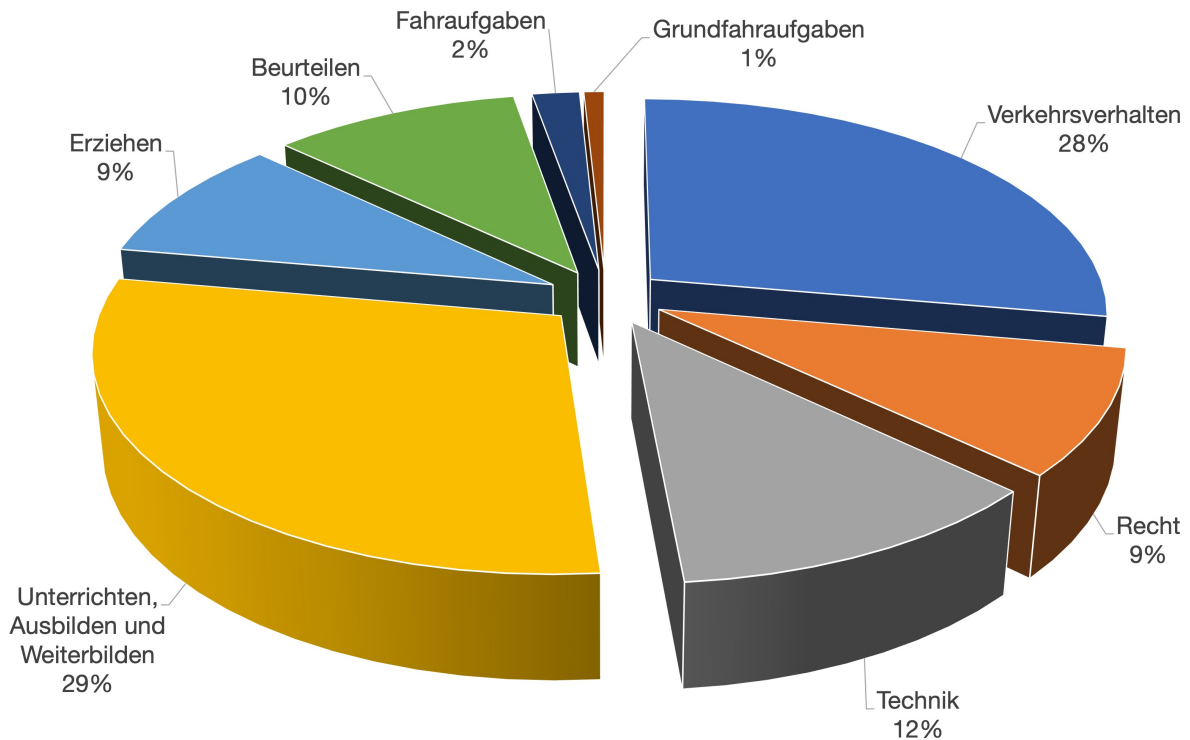
Fahrlehrerausbildung

Aufteilung in die einzelnen Kompetenzbereiche

Unterrichtseinheiten der Kompetenzbereiche à 45 Min.



Prozentualer Anteil der Kompetenzbereiche



Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1)

Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

I. Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

2. Strukturierung der Unterrichtseinheit,
3. Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug,
4. fachliche Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
5. Binnendifferenzierung,
6. angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler,
7. Tempo der Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
8. Festigung,
9. Visualisierung der Lehr-Lerninhalte durch Medien,
10. Qualität der Lehrvorträge,
11. Organisation von Erfahrungsberichten,
12. Organisation von Diskussionen und
13. Durchführung von Lernkontrollen.

II. Qualitätskriterien für den Praktischen Unterricht

1. Strukturierung der Übungsstunde,
2. Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers,
3. Qualität des Methodeneinsatzes,
4. Qualität verbaler Anweisungen,
5. fachliche Korrektheit der Lehr-Lerninhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers,
6. Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre und
7. angemessenes Reagieren auf Fahrfehler.

Anlage 3
(zu § 3 Absatz 1)

I. Musterplan Musterplan und Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum

Lfd.Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
1	Einführung		
1.1	Der Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb	Kennenlernen <ul style="list-style-type: none"> - der Aufgaben und Tätigkeiten der Fahrschule - der Zusammenarbeit mit der Prüforganisation - der Mitarbeiter der Fahrschule - der Organisation der Fahrschule - der Geschäftszeiten der Fahrschule - der Ausbildungsfahrzeuge 	
1.2	Der Ausbildungsfahrlehrer	Kennenlernen der Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ausbildungsfahrlehrers	
1.3	Der Fahrlehreranwärter	Aufgaben, Pflichten und Rechte des Fahrlehreranwärters Verantwortung des Fahrlehreranwärters gegenüber <ul style="list-style-type: none"> - den ihm anvertrauten Personen, - den Fahrschülern (§ 12 FahrIG) - den Dienst- und Ausbildungsanweisungen des Inhabers der Fahrschule, der für die verantwortliche Leitung der Fahrschule bestellten Person und des Ausbildungsfahrlehrers 	
2	Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Prüfung		
2.1	Theoretischer Unterricht		
2.1.1	Vorbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsplan für den Fahrschüler § 4 Absatz 6 FahrSchAusBO - Materialien und Medien - Lernziele des Unterrichts 	10
2.1.2	Hospitation	- Beobachten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B	
2.1.3	Nachbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Auswerten der Beobachtungen der Hospitation - Entwickeln von Strategien für die Durchführung des eigenen Theorieunterrichts 	
2.2	Praktischer Unterricht/praktische Prüfung		
2.2.1	Vorbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Konzeption der praktischen Ausbildung - Lernstand der Fahrschüler - Lernziele der Fahrstunde 	15 davon 5 nach § 5 Abs. 2 FahrSchAusBO
2.2.2	Hospitation	<ul style="list-style-type: none"> - Beobachten der Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen - Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen 	
2.2.3	Nachbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Auswerten der Beobachtungen der Hospitation - Entwickeln von Strategien für die Planung, Durchführung und Auswertung eigener Fahrstunden 	
3	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers		
3.1	Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers		
3.1.1	Vorbesprechung	Vorlegen und Erläutern des Unterrichtsentwurfs Beschreiben <ul style="list-style-type: none"> - der Lerngruppen - der Ziele und Inhalte - der Methoden und Medien 	12
3.1.2	Durchführung	Unterrichten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B	
3.1.3	Nachbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Auswerten des Unterrichts und der Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter - Strategien entwickeln zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse - Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters 	

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
3.2	Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers		
3.2.1	Vorbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Planen der Fahrstunde - Feststellen des Ausbildungsstands und der Lernvoraussetzungen - Darstellen der Ausbildungsziele und Ausbildungsschwerpunkte 	16 davon 8 nach § 5 Abs. 2 FahrschAusbO
3.2.2	Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen mit verschiedenen Fahrschülern - Erörtern und Dokumentieren des jeweiligen Ausbildungsstands 	
3.2.3	Nachbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Auswerten der Fahrstunde und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter - Strategien entwickeln, um gewonnene Erkenntnisse zu nutzen - Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters 	
3.3	Feststellung der theoretischen und praktischen Prüfungsreife		
3.3.1	Vorbesprechung	Vorlegen und Erläutern des Plans zur Feststellung der theoretischen/praktischen Prüfungsreife eines Fahrschülers <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien und Methoden 	8
3.3.2	Durchführung	Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife des Fahrschülers	
3.3.3	Nachbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Auswerten der Feststellung der theoretischen/praktischen Prüfungsreife - Strategien entwickeln, um gewonnene Erkenntnisse zu nutzen 	
4	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers		
4.1	Theoretischer Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> - Unterrichten möglichst aller Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B - Reflektieren der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer - Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer 	18
4.2	Praktischer Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen - Reflektieren der Fahrstunden - Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer 	120
4.3	Feststellung der Prüfungsreife	<ul style="list-style-type: none"> - Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife - Abstimmen der Entscheidung der Prüfungsreife mit dem Ausbildungsfahrlehrer 	5
5	Vorstellung von Fahrschülern zur praktischen Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung		
	Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> - Erledigen der Formalitäten - Begleiten und Beaufsichtigen des Fahrschülers bei der praktischen Prüfung mit und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers - Betreuung des Fahrschülers vor und nach der praktischen Prüfung - Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer 	6
6	Individuelle Aufteilung		
	Durchführung	Nummer 2 bis 5 nach individueller Aufteilung und in Absprache zwischen Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehreranwärter	120
Gesamt			330

Zusammenfassung

Prüfungsausschüsse werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingerichtet.

Dem Prüfungsausschuss müssen ein amtlich anerkannter Kfz-Sachverständiger, ein Fahrlehrer mit der Fahrlehrerlaubnisklasse die der Bewerber erlangen möchte, ein Bildungswissenschaftler und ein zum Richteramt befähigtes Mitglied angehören. Jedes dieser Mitglieder muss eine Fahrerlaubnis besitzen.

Bei der fahrpraktischen Prüfung sind idR der Fahrlehrer und der Sachverständige anwesend. Die Fachkundeprüfung wird von allen Mitgliedern des Ausschusses abgenommen. Die Lehrproben werden i. d. R. vom Fahrlehrer und dem Bildungswissenschaftler begleitet.

Im Übrigen bestimmt der Prüfungsausschussvorsitzende die Teilnahme von mindestens zwei Ausschussmitgliedern.

§ 1 Errichtung

Für die Fahrlehrerprüfung (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, § 8 des Fahrlehrergesetzes) wird bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle ein Prüfungsausschuss errichtet.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für ihre Prüfungsgebiete sachkundig und als Prüfer geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen angehören:
 1. ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst,
 2. ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr, auch mit Teilbefugnissen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Kraftfahrersachverständigengesetzes,
 3. ein Mitglied mit abgeschlossenem Hochschulstudium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt und Diplom oder gleichwertigem Studienabschluss und
 4. ein Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnis der von dem Bewerber beantragten Klasse besitzt, und mindestens drei Jahre lang hauptberuflich Fahrschüler theoretisch und praktisch ausgebildet hat.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses muss eine Fahrerlaubnis besitzen.

- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 kann ein Fahrlehrer, der aus gesundheitlichen Gründen eine danach erforderliche Fahrlehrerlaubnis nicht mehr besitzt, dem Prüfungsausschuss weiterhin angehören, wenn er für diese Aufgabe körperlich und geistig geeignet ist.
- (4) Die Mitwirkung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses ist bei der fahrpraktischen Prüfung (§ 15) sowie bei den Lehrproben (§§ 17, 18) nicht erforderlich. Die fahrpraktische Prüfung (§ 15) wird in der Regel von dem amtlich anerkannten Sachverständigen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) und dem Fahrlehrer (Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) durchgeführt. Der mündliche Teil der Fachkundeprüfung wird vor dem gesamten Prüfungsausschuss mit vier Mitgliedern (Absatz 2 Satz 1) durchgeführt. Die Lehrproben (§§ 17, 18) werden in der Regel von dem Mitglied mit abgeschlossenem Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) und dem Fahrlehrer (Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) durchgeführt. Im Übrigen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

Zusammenfassung

Die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern durch die nach Landesrecht zuständige Behörde kann befristet werden. Sie bestimmt auch, wer den Vorsitz übernimmt. Derjenige sollte der Behörde angehören.

Wer sich geschäftsmäßig mit der Ausbildung von Fahrlehrern in einer Fahrlehrerausbildungsstätte beschäftigt, kann nicht in den Prüfungsausschuss berufen werden. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die den zu prüfenden Bewerber ausgebildet haben.

§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt das vorsitzende Mitglied. Dieses soll der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle angehören. Die Berufung kann befristet werden.
- (2) Wer Ausbildungsstätten für Fahrlehreranwärter oder Bewerber einrichtet, unterhält oder betreibt oder sich geschäftsmäßig mit der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern befasst, kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Dies gilt nicht für Mitglieder, die als Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig sind oder die als Ausbildungsfahrlehrer einer Ausbildungsfahrschule angehören, sofern sie den Bewerber nicht ausgebildet haben.

Zusammenfassung

Die Mitwirkung an Fahrlehrerprüfungen ist immer dann nicht möglich, wenn eine persönliche Beziehung zum Bewerber oder Zweifel an der unparteiischen Mitwirkung bestehen.

Liegen mögliche Gründe für den Ausschluss eines Prüfungsausschussmitglieds vor, so sind diese dem Vorsitzenden mitteilen. Die Entscheidung fällt durch den Ausschuss. Der Betroffene darf daran nicht mitwirken.

Bestehen Einwände gegen die Teilnahme des Vorsitzenden, so entscheidet die einrichtende Stelle. Bei aufkommenden Zweifeln während der Prüfung entscheidet der Ausschuss.

Nach Ausschluss ist das Mitglied durch ein anderes zu ersetzen.

§ 4

Ausgeschlossene Personen, Befangenheit

- (1) Bei Prüfungen oder Lehrproben darf ein Prüfungsausschussmitglied nicht mitwirken:
1. das Angehöriger eines Fahrlehreranwärters oder Bewerbers ist,
 2. das einen Fahrlehreranwärter oder einen Bewerber kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein vertritt oder sonst für ihn tätig geworden ist,
 3. das aufgrund seiner persönlichen Stellung oder Beziehung zum Fahrlehreranwärter oder Bewerber durch die Tätigkeit als Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch eine Entscheidung des Ausschusses einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder
 4. bei dem sonst ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung im Prüfungsausschuss zu rechtfertigen.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:
1. Verlobte,
 2. Ehegatten oder Lebenspartner,
 3. Verwandte oder Verschwägerte gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn hinsichtlich des Satzes 1 der:
1. Nummer 2, 3 oder 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
 2. Nummer 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
 3. Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (3) Hält sich ein Mitglied des Prüfungsausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, oder behauptet ein Fahrlehreranwärter oder ein Bewerber das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Gründe, ist dies dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.
- (4) Richtet sich der beantragte oder beschlossene Ausschluss von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss gegen das vorsitzende Mitglied, ist dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde zuzuleiten. Während der Prüfung oder Lehrprobe ist die Mitteilung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmte Stelle, während der Prüfung oder Lehrprobe der Prüfungsausschuss.
- (5) Ein von der Mitwirkung ausgeschlossenes Mitglied des Prüfungsausschusses ist durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

Zusammenfassung

Prüfungsausschussmitglieder haben sich zur Verschwiegenheit verpflichtet, von der die einrichtende Stelle Ausnahmen machen darf.

Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses richtet sich nach dem Wohnort des Fahrlehreranwärters, dem Sitz der Fahrlehrerausbildungsstätte oder dem Standort der Ausbildungsfahrschule.

Der Bewerber kann auf Antrag seine Fachkundeprüfung oder die Lehrproben auch bei einem anderen Prüfungsausschuss ablegen.

Der Prüfungsausschuss ist immer dann beschlussfähig, wenn alle vorgesehenen Mitglieder beteiligt sind. Es werden Mehrheitsbeschlüsse gefasst, bei denen der Vorsitzende entscheidet, wenn Stimmengleichheit besteht.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder der für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmten Stelle.

§ 6 Örtliche Zuständigkeit

Für die Durchführung der Prüfungen ist nach § 50 des Fahrlehrergesetzes jeweils der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk der Fahrlehreranwärter oder der Bewerber seinen Wohnsitz oder die von ihm besuchte Fahrlehrerausbildungsstätte oder Ausbildungsfahrschule ihren Sitz hat. Für die Durchführung der Lehrproben ist der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsfahrschule ihren Sitz hat. Mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde kann eine Fachkundeprüfung oder eine Lehrprobe auch durch einen anderen Prüfungsausschuss durchgeführt werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die in § 2 jeweils genannten Mitglieder mitwirken.
- (2) Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

Zusammenfassung

Der Fahrlehreranwärter wird auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

Bei der fahrpraktischen und der Fachkunde-Prüfung ergeht die Zulassung, wenn die geistige und körperliche Eignung vorliegt und die Ausbildung zum Fahrlehrer begonnen hat.

Die Zulassung zu den Lehrproben ergeht auf Antrag, wenn eine Anwärterbefugnis erteilt wurde oder gleichzeitig erteilt wird.

Die Bescheinigung über die Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule kann nachgereicht werden.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde beauftragt den Prüfungsausschuss. Er oder eine dafür bestimmte Stelle prüft, ob alle Voraussetzungen durch den Anwärter erfüllt wurden, bevor die Prüfung stattfindet.

§ 8

Zulassung zur Fahrlehrerprüfung (§ 8 des Fahrlehrergesetzes)

- (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle lässt den Fahrlehreranwärter für die Anwärterbefugnis der Klasse BE auf Antrag zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn
 1. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 bis 6 des Fahrlehrergesetzes vorliegen und
 2. die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Fahrlehrergesetzes begonnen wurde.
- (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle lässt den Fahrlehreranwärter für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE auf Antrag zu den Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht zu, wenn ihm die Anwärterbefugnis nach § 9 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes erteilt worden ist oder gleichzeitig erteilt wird. Die gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes nachzureichenden Bescheinigungen hat der Fahrlehreranwärter dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem nach Absatz 5 bestimmten Mitglied zur Prüfung und zur Weiterleitung an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu übergeben. Diese Tätigkeiten kann auf die Geschäfts- oder Verwaltungsstelle des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde lässt den Bewerber für die Fahrlehrerlaubnisklasse A, CE und DE auf Antrag zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn
 1. er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE besitzt,
 2. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 des Fahrlehrergesetzes vorliegen und
 3. er die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Fahrlehrergesetzes begonnen hat.
- (4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde beauftragt den Prüfungsausschuss mit der Durchführung der jeweiligen Prüfungen und Lehrproben.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied prüft, ob die jeweiligen Voraussetzungen, insbesondere nach den §§ 9 und 14, für die Ablegung der Prüfungen und Lehrproben erfüllt sind und die gemäß Absatz 2 Satz 2 nachzureichenden Bescheinigungen und Unterlagen übergeben sind. Es kann diese Tätigkeiten auf die Geschäfts- oder Verwaltungsstelle des Prüfungsausschusses übertragen

Zusammenfassung

Die Fachkundeprüfung und die Lehrproben sollen idR jeweils innerhalb eines Monats nach Abschluss der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte, bzw. in der Ausbildungsfahrschule durchgeführt werden. Hierzu lädt der Vorsitzende oder die Geschäfts- oder Verwaltungsstelle ein.

Der Bewerber kann von der Prüfung zurücktreten, wenn er noch nicht eingeladen wurde.

Nach der Ladung müssen wichtige Gründe für einen Rücktritt vorliegen. Ansonsten wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet.

Der Vorsitzende entscheidet über die Wichtigkeit des Grundes.

§ 9 Prüfungstermine

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen und Lehrproben und lädt den Fahrlehreranwärter oder Bewerber. Es kann diese Tätigkeiten auf die Geschäfts- oder Verwaltungsstelle des Prüfungsausschusses übertragen. In der Regel sollen die Fachkundeprüfung möglichst unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte und die Lehrproben jeweils innerhalb eines Monats nach Abschluss der Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule durchgeführt werden.

§ 10 Rücktritt

- (1) Der Fahrlehreranwärter oder Bewerber kann vor Beginn der jeweiligen Prüfungen und Lehrproben durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. Nach Zugang der Ladung ist der Rücktritt nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Zugang der Ladung oder nach Beginn der Prüfung oder Lehrprobe oder erscheint der Fahrlehreranwärter oder Bewerber nicht zur Prüfung oder Lehrprobe, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung oder Lehrprobe als nicht bestanden.
- (3) Über die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

Zusammenfassung

Störungen oder Täuschungshandlungen haben den vorläufigen Ausschluss von der Prüfung oder Lehrprobe zur Folge. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den endgültigen Ausschluss. Die Prüfung wird dann als „nicht bestanden“ gewertet.

Wenn der Fahrlehreranwärter es erlaubt, können Ausbilder oder andere Anwärter an seiner mündlichen Fachkundeprüfung oder seinen Lehrproben teilnehmen.

Grundsätzlich sind Prüfungen oder Lehrproben nicht öffentlich. Davon ausgenommen ist die Teilnahme von Beauftragten der zuständigen Behörde.

§ 11 Ordnungsverstöße

Stört der Fahrlehreranwärter oder Bewerber den Ablauf einer Prüfung oder einer Lehrprobe erheblich oder begeht er eine Täuschungshandlung, kann ihn das vorsitzende Mitglied oder das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Aufsicht führende Person von der Prüfung oder Lehrprobe vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Fahrlehreranwärter oder Bewerber endgültig ausgeschlossen, gilt die Prüfung oder die Lehrprobe als nicht bestanden.

§ 12 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen und Lehrproben sind nicht öffentlich. Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörden können jedoch jederzeit als Zuhörer teilnehmen. Anderen Personen, insbesondere Fahrlehreranwärtern oder Bewerbern sowie der für die verantwortliche Leitung bestellten Person und den Lehrkräften von amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten und den Ausbildungsfahrlehrern, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bei der mündlichen Fachkundeprüfung oder bei den Lehrproben die Teilnahme als Zuhörer gestatten, sofern keiner der Fahrlehreranwärter oder Bewerber widerspricht.

Zusammenfassung

In den Prüfungen und Lehrproben muss der Anwärter zeigen, dass er fachlich und pädagogisch geeignet ist und seine Kenntnisse und Fähigkeiten auch praktisch anwenden kann.

Die Prüfungen gliedern sich in drei Teile. Eine fahrpraktische Prüfung, eine Fachkundeprüfung (schriftlich und mündlich) sowie die Lehrproben (theoretischen und fahrpraktischen Unterricht).

§ 13

Gegenstand der Prüfungen und Lehrproben

In den Prüfungen und Lehrproben hat der Fahrlehreranwärter oder der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE seine fachliche und pädagogische Eignung (§ 8 des Fahrlehrergesetzes) nachzuweisen. Hierzu gehören die Kenntnis der Inhalte des in der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung aufgeführten Rahmenplans und die Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung.

§ 14

Gliederung der Prüfungen und Lehrproben

- (1) Die Fahrlehrerprüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und mündlichen Teil sowie – für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE – aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.
- (2) Für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE müssen die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung vor Durchführung der Lehrproben bestanden sein. Bei der Fachkundeprüfung soll erst der schriftliche und dann der mündliche Teil stattfinden. Die Lehrproben können in beliebiger Reihenfolge vorgesehen werden.

Zusammenfassung

Während der fahrpraktischen Prüfung hat der Fahrlehreranwärter 60 Minuten lang eine Fahrzeugkombination der Klasse BE vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend zu führen.

Im schriftlichen Teil der Fachkundeprüfung hat der Anwärter fünf Stunden Zeit, unter Aufsicht Aufgaben aus fünf Kompetenzbereichen zu bearbeiten. Die Verwendung von Vorschriften ist zugelassen, eigene Aufzeichnungen hingegen nicht.

Im mündlichen Teil der Fachkundeprüfung soll der Anwärter in etwa 30 Minuten seine fachliche, pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische Kompetenz nachweisen.

Es können bis zu drei Bewerber gemeinsam mündlich geprüft werden.

§ 15

Fahrpraktische Prüfung

- (1) In der fahrpraktischen Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber nachzuweisen, dass er ein Kraftfahrzeug und eine Fahrzeugkombination der Klasse, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat, vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend führen kann. Die Prüfungsfahrzeuge müssen der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen.
- (2) Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens für die Fahrlehrerlaubnis der
Klasse A 90 Minuten.
Klasse BE 60 Minuten
Klasse CE 60 Minuten
Klasse DE 90 Minuten,
- (3) Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der Fahrlehreranwärter oder Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

§ 16

Fachkundeprüfung

- (1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber seine fachlichen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nachzuweisen. Der Fahrlehreranwärter um die Fahrlehrerlaubnisklasse BE hat innerhalb von fünf Zeitstunden
 - b) je eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Verkehrsverhalten“, „Recht“, „Technik“, „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“ und
 - c) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Erziehen“ oder „Beurteilen“ zu bearbeiten.
- (2) Bei Erweiterungsprüfungen hat der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE innerhalb von zweieinhalb Zeitstunden
 - a) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Verkehrsverhalten“ oder „Recht“ und
 - b) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Technik“, „Erziehen“, „Unterrichten, Ausbilden
 - c) und Weiterbilden“ oder „Beurteilen“ zu bearbeiten.
- (3) Die schriftlichen Arbeiten sind vom fachlich zuständigen Prüfungsausschussmitglied und einem weiteren Mitglied zu bewerten. § 19 ist anzuwenden.
- (4) Die Arbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen.
- (5) Vorschriften, sind zugelassen, nicht jedoch Aufzeichnungen, Lehrbücher oder sonstige Hilfsmittel einschließlich Taschenrechner.
- (6) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber in etwa 30 Minuten seine fachlichen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nachzuweisen. Eine gemeinsame Prüfung von bis zu drei Bewerbern ist zulässig.

Zusammenfassung

Die Lehrprobe im theoretischen Unterricht führt der Anwärter mit Fahrschülern der Ausbildungsfahrschule durch.

Ihm stehen etwa 45 Minuten zur Verfügung, um zu zeigen, dass er in der Lage ist Unterricht gemäß Lehrplan und Ausbildungsstand der Fahrschüler zu erteilen.

In einer Fahrstunde (45 Min.) hat er unter Beweis zu stellen, dass er nach Lehrplan und am Ausbildungsstand des Fahrschülers orientiert ausbilden kann.

§ 17

Lehrprobe im theoretischen Unterricht

- (1) Der Fahrlehreranwärter hat in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fahrschülern theoretischen Unterricht zu erteilen. Die Lehrprobe muss mit Fahrschülern und soll möglichst mit solchen Fahrschülern durchgeführt werden, die der Fahrlehreranwärter in der Ausbildungsfahrschule unterrichtet hat.
- (2) Die Lehrprobe ist als Unterrichtsstunde entsprechend dem allgemeinen Lehrplan der Ausbildungsfahrschule und dem Ausbildungsstand der Fahrschüler durchzuführen.

§ 18

Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht

In der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht hat der Fahrlehreranwärter in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fahrschülern praktischen Unterricht zu erteilen. Für den Fahrunterricht ist ein Kraftfahrzeug nach § 15 Absatz 1 zu benutzen. § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist anzuwenden.

Zusammenfassung

Die Bewertung der Prüfungsergebnisse erfolgt in Noten zwischen eins und sechs. Neben den Kenntnissen und Fähigkeiten spielen auch die Form und Ausdrucksweise eine Rolle.

Bei sich ergebenden Dezimalstellen in der Bewertung wird auf- bzw. abgerundet.

Der Anwärter muss mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließen, um die Prüfung zu bestehen.

Eine mangelhafte schriftliche Arbeit kann durch eine Drei im mündlichen Teil der Fachkundeprüfung ausgeglichen werden.

Die Entscheidung wird durch die jeweils anwesenden Prüfungsausschussmitglieder gefällt und kundgetan.

§ 19

Bewertung

- (1) Die Leistungen in den Prüfungen und Lehrproben sind nach folgenden Noten zu bewerten:
 - Sehr gut (1),
wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
 - gut (2),
wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
 - befriedigend (3),
wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
 - ausreichend (4),
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
 - mangelhaft (5),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
 - ungenügend (6),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Bei der Bewertung der Leistungen sind neben Kenntnissen und Fähigkeiten auch Form und Ausdrucksweise zu berücksichtigen.
- (3) Ergeben die Einzelleistungen und die Bewertung bei der Fachkundeprüfung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Mittelwert, so werden Dezimalstellen bis 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.
- (4) Die Leistungen in allen Prüfungen und Lehrproben (§ 14) müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein.
- (5) Bei der Fachkundeprüfung wird eine mangelhafte Leistung im schriftlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im mündlichen Teil, eine mangelhafte Leistung im mündlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im schriftlichen Teil ausgeglichen.

§ 20

Entscheidung über die Prüfungen und Lehrproben

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bewertung der Prüfungen und Lehrproben.
- (2) Werden nach § 2 Absatz 4 Satz 1 die fahrpraktische Prüfung oder die Lehrproben nicht vor dem vollständigen Prüfungsausschuss abgelegt, so entscheiden die Mitglieder, die die jeweilige Prüfung oder Lehrprobe durchführen, über die Bewertung. Wenn kein einvernehmliches Votum zustande kommt, ist § 19 Absatz 3 anzuwenden.

Zusammenfassung

Der Vorsitzende oder ein Ausschussmitglied gibt das Ergebnis bekannt. Ist es negativ ausgefallen, muss es begründet werden. Die Gründe müssen dann auch aus der zu fertigenden Niederschrift (auch elektronisch möglich) inkl. Rechtsbehelfsbelehrung hervorgehen.

Eine Wiederholung der fahrpraktischen Prüfung, der Fachkundeprüfung, der theoretischen und der praktischen Lehrprobe ist jeweils nur zweimal möglich. Weitere Wiederholungen sind erst gestattet, wenn der Anwärter die Fahrlehrerausbildung nochmals durchlaufen hat.

Ab Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses sind die Prüfungsunterlagen fünf Jahre aufzubewahren. Dem Anwärter ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Die Vorschriften zum Prüfungsausschuss, die örtliche Zuständigkeit und die Prüfungstermine gelten nicht für Fahrlehrer, Fahrschulen oder Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden.

§ 21

Bekanntgabe der Entscheidung

Das vorsitzende Mitglied oder ein Mitglied nach § 2 Absatz 4 gibt dem Fahrlehreranwärter oder Bewerber die Bewertung nach jeder einzelnen Prüfung oder Lehrprobe bekannt. Mit mangelhaft oder mit ungenügend bewertete Prüfungsteile sind zu erläutern und zu begründen.

§ 22

Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfungen und Lehrproben ist eine Niederschrift oder ein elektronisches Dokument zu fertigen. Hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber eine Prüfung oder eine Lehrprobe nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift oder dem elektronischen Dokument ersichtlich sein.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

Bei einer nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe ist dem Fahrlehreranwärter oder Bewerber ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 24

Wiederholungen der Prüfungen und Lehrproben

Prüfungen und Lehrproben können jeweils höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 25

Erneute Fahrlehrerprüfung

Die Prüfungen und Lehrproben können nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe erneut abgelegt werden, wenn der Fahrlehreranwärter oder Bewerber sich einer erneuten Ausbildung für die beantragte Klasse unterzogen hat.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Dem Fahrlehreranwärter oder Bewerber ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsunterlagen sind vom Prüfungsausschuss nach § 1 fünf Jahre lang aufzubewahren und vom Prüfungsausschuss nach Ablauf dieses Zeitraums unverzüglich zu löschen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

§ 27

Ausnahmen

Die §§ 1 bis 6 und 9 gelten nicht für die in § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes genannten Behörden.

Verband	Adresse	Telefon	E-Mail
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.	Bessemmerstr. 82 12103 Berlin	(030) 74 30 65 76-0	info@bvf-deutschland.de
Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e. V.	Zuffenhauser Str. 3 70825 Korntal-Münchingen	(0711) 839 87 50	hotline@fahrlehrerverband-bw.de
Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e. V.	Hofbrunnstraße 13 81479 München	(089) 74 91 49 21	info@lbf.bayern
Fahrlehrer-Verband Berlin e. V.	Friedrich-Karl-Str. 8-10 12103 Berlin	(030) 754 91 80	look@fahrlehrerverband-berlin.de
Fahrlehrer-Verband Land Brandenburg e. V.	Gartenstraße 29/30 14641 Nauen	(03321) 744 38 01	kontakt@fahrlehrerverband-brb.de
Landes-Fahrlehrerverband Bremen e. V.	Alfelder Straße 62 28207 Bremen	(0421) 499 20 31	Fahrlehrerverband-Bremen@t-online.de
Fahrlehrerverband Hamburg e. V.	Süderstraße 167 20537 Hamburg	(040) 23 33 40	fahrlehrerverband-hh@gmx.de
Landesverband der Hessischen Fahrlehrer e. V.	Bert-Brecht-Straße 4 63069 Offenbach a. M.	(069) 84 63 97	bueror@fahrlehrerverband-hessen.de
Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Hundsburgallee 12 18069 Rostock	(0381) 400 06-35	info@fahrlehrerverbandmv.de
Fahrlehrerverband Niedersachsen e. V.	Karlsruher Straße 50 30880 Laatzen	(0511) 87 65 07-0	mail@flv-nds.de
Fahrlehrerverband Nordrhein e.V	Kölner Straße 171 51149 Köln	(02203) 203 03 20	info@fahrlehrerverband-nordrhein.de
Fahrlehrerverband Pfalz e. V.	Kastanienweg 6 66953 Pirmasens	(06331) 1 38 50	Fahrlehrerverband-Pfalz@t-online.de
Fahrlehrer-Verband Rheinland e. V.	Hans-Böckler-Straße 2 56070 Koblenz	(0261) 830 64	fvr@fahrlehrerverband-rheinland.de
Landesverband der Fahrlehrer Saar e. V.	Bismarckstraße 20 66333 Völklingen	(06898) 91 05 94	info@fahrlehrerverband-saar.com
Fahrlehrerverband Sachsen-Anhalt e. V.	Niederndodeleber Str. 12 39110 Magdeburg	(0391) 541 54 06	Fahrlehrerverb.Sachs.-Anhalt@t-online.de
Landesverband Sächsischer Fahrlehrer e. V.	Bernhardstraße 35 01187 Dresden	(0351) 478 68-0	info@fahrlehrerverband-sachsen.de
Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e. V.	Knorrstraße 5 24106 Kiel	(0431) 307 48	info@fahrlehrerverbandsh.de
Thüringer Fahrlehrerverband e. V.	Schützenstraße 4 99096 Erfurt	(0361) 731 52 70	info@thueringer-fahrlehrerverband.de
Fahrlehrer-Verband Westfalen e. V.	Hubertusstraße 44 45657 Recklinghausen	(02361) 269 88	info@fahrlehrerverband-westfalen.de

Herausgeber:

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.
Bessemerstr. 82
12103 Berlin
Vereinsregister-Nummer VR 3656
Amtsgericht Bonn
Telefon: +49 30 / 74 30 65 76 -0
Telefax: +49 30 / 74 30 65 76 -9
E-Mail: info@bvf-deutschland.de

© by Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.

Gestaltung und Layout:

Sabine Darjus

Quellen:

Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrIG)

Fahrlehrergesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV FahrIG)

Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist. Inkl. 15. Änderungsverordnung (Inkrafttreten Artikel 4: 01.01.2023)

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung (FahrIAusbV)

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2, 15), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist. Inkl. 15. Änderungsverordnung (Inkrafttreten Artikel 4: 01.01.2023)

Fahrlehrer-Prüfungsverordnung (FahrIPrüfV)

Fahrlehrer-Prüfungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2, 42), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist. inkl. der 15. Änderungsverordnung (Inkrafttreten Artikel 4: 01.01.2023)

Die dargestellten Inhalte sind Auszüge und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.